

# Sozialrecht

Zentral-Organ für die Interessen  
der im Handels-, Transport- und Verkehrsgewerbe beschäft. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.  
Publikations-Organ des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes.

Erscheint jede Woche Sonntags.  
Einzel-Abonnement pro Quart. franco geg. franko 1,50 M.  
Der Courier ist in die Poststellungsliste eingetragen.

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21.  
Telephon: Amt IV, 950.  
Geöffnet: 9-1 Uhr vorm., 3-7 Uhr nachm., Sonntags geschl.

Redaktionschluss  
am Montag Abend vor Erscheinen des Blattes.  
Unverlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.  
Zuschriften und Reklamationen an die Schriftleitung.

Nr. 17.

Berlin, den 25. April 1909.

13. Jahrg.

## Eine Reform des Strafrechts.

Das Strafbuch für das Deutsche Reich, das erst vor 40 Jahren entstanden ist, geht dem Ende seiner Wirksamkeit entgegen. Es wird heute von allen Fachleuten wie von allen verständigen Politikern anerkannt, daß tief einschneidende Änderungen unseres Strafrechts unabweisbar sind. Und nun, nachdem die hauptsächlichste Vorarbeit beendet und das gewaltige Werk der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts in neun Bänden erschienen ist, wird es mit dem Abbruch des veralteten und der Errichtung eines zeitgemäheren Strafrechtsgebäudes nicht mehr allzu lange anstehen. Der Einfluß der naturwissenschaftlichen Forschung, wie er namentlich in der an Lombroso anknüpfenden kriminalistischen Bewegung zur Geltung gekommen ist, das wachsende Verständnis für die sozialen Zusammenhänge und Aufgaben der Strafrechtspflege haben die Erkenntnis der Unhaltbarkeit des bestehenden Systems zum Gemeingut der Kriminalisten gemacht. Und auch in weiteren Volksteilen, ja selbst bei den maßgebenden Regierungsorganen ist die Notwendigkeit einer Reform anerkannt. Ist doch die genannte Zusammenstellung der Strafrechtspflege auf Anregung des Reichsjustizamts als Vorarbeit zur deutschen Strafrechtsreform geschaffen worden. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß das zu schaffende neue Recht nun auch bald zustande kommen werde. Sicher werden bis dahin noch viele Jahre vergehen, viele Meinungen geklärt, viele Interessenkämpfe durchgefochten werden. Und das ist im Interesse des zu erstrebenden ersten Fortschritts unseres Strafrechts nur erfreulich. Denn die heute noch herrschenden Machtverhältnisse, die geistige und moralische Rückständigkeit weiter Kreise der für die Gesetzgebung maßgebenden Personen lassen den Verus der jetzt entscheidenden Faktoren zu einer ihres Namens würdigen Strafrechtsreform rundweg verneinen.

Um so notwendiger ist es, die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Umgestaltung und das Verständnis für die zu schaffenden Reformen in die breiten Massen zu tragen, insbesondere in der organisierten Arbeiterschaft, die zur Bahnbrecherin des politischen und sozialen Fortschritts berufen ist, das lebendige Interesse für die hier erforderlichen Umwälzungen zu erwecken, ohne das keine große Reform zustande kommt. Dabei brauchen wir uns noch gar nicht der Illusion hinzugeben, als sei auf dem Boden der herrschenden Gesellschaft eine wirklich durchgreifende Strafrechtsreform überhaupt möglich. Das Strafrecht ist so eng mit dem gesamten Zustand der Gesellschaft verknüpft, ist so sehr das Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der bestehenden Machtverhältnisse, daß man von keiner Reform, die nicht unter dem maßgebenden Einfluß der Sozialdemokratie erfolgt, die einschneidenden Maßnahmen erwarten darf, die eine wirkliche Neugestaltung erheischt. Auch das reformierte Strafrecht wird noch der Verteidigung der kapitalistisch-feudalen „Ordnung“ zu dienen haben, wird noch weit entfernt sein von dem umfassenden System sozialpolitischer und erzieherischer Kräfte, die der schöpferische Sozialismus an Stelle des heutigen Strafrechts zum Leben erwecken wird. Und doch wird auch in der heutigen Gesellschaft der Einfluß der Arbeiterbewegung nicht wenig vermögen. Es kommt nur darauf an, daß sie diese Frage, die zu den allerwichtigsten gehört, in ihrer Bedeutung würdigt und sich die erforderliche Aufklärung über ihre Aufgaben und Möglichkeiten verschafft. Als treffliches Material stehen hierfür die im Vorwärts-Verlag erschienenen Schriften: „Verbrechen und Prostitution als soziale Unrechtsercheinungen“ von Paul Hirsch und „Das Ende des Strafvollzugs“ von G. Grabner dem Studium zur Seite.

Es gibt überall eine Reihe von Fragen, die für die herrschende Gesellschaft nicht von entscheidender Bedeutung und doch für das Proletariat und die soziale Entwicklung von großer Wichtigkeit sind. Wäre es wahr gewesen, daß die letzte Arbeitsunde den ganzen Profit des Unternehmers in sich berge, so wäre die Verkürzung der Arbeitszeit, das wichtigste Stück des Arbeiterkampfes, noch heute nicht erzielt. In Wirklichkeit aber ist die Entwicklung des Kapitalismus durch Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

— wie es die amtliche Denkschrift für die Weltausstellung von St. Louis klar gezeigt hat — gefördert worden. So gibt es noch viele wichtige Interessen der Volksmasse, die ohne jede Beeinträchtigung wirtschaftlicher Vorteile der herrschenden Klassen zur Geltung kommen können. Es handelt sich da oft nur um Überwindung von Vorurteilen oder der Gleichgültigkeit, die dem im Besitze Schlafenden natürlich, aber durch planmäßige Aufklärungsarbeit zu überwinden ist. Und auch dort, wo es gilt, entgegen angelegten Rechten der Kapitalistenklasse oder der öffentlichen Gewalt den Volksinteresse zur Geltung zu bringen, wird durch verständnisvolle Aufklärung der Massen und zähe Arbeit gar manches zu erreichen sein. Dazu gehört auch, daß erst einmal in der Arbeiterklasse selbst das Verständnis für die soziale und kulturelle Bedeutung der Strafrechtsfragen und damit das lebendige Interesse, ohne das keine Reform zustande kommt, geweckt wird. Mit Recht betont Gen. Edmund Fischer in einem Aufsatz über das Strafrecht der Zukunft (Soz. Monatshefte 1909, 3. H.), der sonst manchen Widerspruch erwecken muß, wie viel heute in der organisierten Arbeiterschaft noch an diesem verständnisvollen Interesse fehlt. Sobald es über die nächstliegenden Fragen des politischen und gewerkschaftlichen Kampfes hinausgeht, bleibt es den großen sozialen Problemen des Strafrechts gegenüber ziemlich bei einer billigen Sentimentalität oder Sensationslust in bestimmten Fällen. Und in der Praxis findet man nicht selten, daß eine der schlimmsten Sünden, die unsere Polizei dem Bestraften gegenüber begeht: das Hören von Ort zu Ort, das den Unglücklichen wieder ins Verbrechen zurücktreibt, an der vorurteilsvollpharisischen Haltung vieler Arbeiter, die mit dem „Zuchthäusler“ nicht zusammenarbeiten wollen, ihr würdiges Seitenstück findet. Gewiß kann man es Arbeitern nicht zumuten, einen, der noch Verbrecher ist und es bleiben will, neben sich zu haben. Aber dem Opfer unserer Zustände, vielleicht auch der eigenen Schwachheit, das wieder redlich zu arbeiten und in geordnete Bahnen einzutreten will, müssen sozialistisch fühlende Arbeiter sich hilfsbereit, nicht feindselig erweisen. So ist noch manche Erziehungsarbeit in den eigenen Reihen wie an den herrschenden Klassen zu leisten, bis auch nur das Maß von Strafrechtsreform möglich sein wird, das die bürgerliche Gesellschaft ertragen kann, ohne sich selbst das Grab zu schaufeln. Denn darüber dürfen wir uns keine Illusionen machen: eine Strafrechtsreform großen Stils, die das Strafrecht aus einem Herrschafts- zu einem Erziehungsmittel machen und mit allem, was zur materiellen und geistigen Hebung der Massen dient, verknüpfen müßte, werden wir in der heutigen Gesellschaft nicht erleben. Die Erhaltung der Klassenherrschaft durch das Mittel des Zwangs wird von dem Strafrecht einer Klassengesellschaft stets als eine Hauptaufgabe behandelt werden. Und die großartige Kulturwerte, die nötig sein werden, um den Sumpf des Verbrechertums völlig trocken zu legen, werden immer scheitern an dem kleintlichen Eigennutz der Klassen, die in der Mehrzahl ihres arbeitslosen, Riesengetriebs den Hauptzweck der gesellschaftlichen Organisation erblicken. Und doch ist auch in diesen Grenzen vieles, was die Arbeit lohnt, zu erreichen. Wenn wir die mühseligsten Einrichtungen mancher amerikanischen Gefängnisse, so der berühmten Strafanstalt für Jugendliche in Elmira (N.-Y.) vergleichen mit der grausamen, Geiß und Willen abtumpfenden Dede unserer Zuchthäuser; wenn wir so treffliche Maßnahmen sehen, wie sie schon vor 15 Jahren in der Schweiz als Vorwurf eines Bundes-Strafbuch vorgeschlagen waren; wenn wir den Ernst sehen, der von hervorragenden Fachleuten, Männern wie List und unser Genosse Ferrit, auf die Lösung dieser großen Aufgaben verpackt wird; dann dürfen wir hoffen, daß, allem Widerstand der Beschränkten und böswilliger Finsterlinge zum Trotz, doch eine Reihe wertvoller Verbesserungen zu erzielen sein wird. Hat doch selbst die rückständige preussisch-deutsche Staatskunst in den letzten Jahren in Einrichtungen wie die bedingte Begnadigung, die Jugendgerichts- höfe, in dem Plane milderer Strafanforderung für geringe Eigentums-, verschärfter für ruchlose Rohheits- vergehen zc. dem drängenden Forderungen der Wissenschaft und der Menschlichkeit einige Zugeständnisse gemacht. Unsere Aufgabe wird es sein, entsprechend

den Beschlüssen des Mannheimer Parteitags hier die Führung zu übernehmen, stetig und planmäßig Volk und Regierungen vorwärts zu drängen, damit an Stelle der heutigen Strafrechtsgruel ein wohlbedachtes, von menschlichem Fühlen und sozialem Versehen durchleuchtetes System trete. Unser Strafrecht ist beherrscht von den maßgebenden Gesichtspunkten: Schutz der Eigentumsinteressen und der Autorität, wie man sie heute versteht. Dazu kommt die Wirkung überlieferter Vorurteile, wie die Erhaltung der Todesstrafe, die grausamen, keine mildernden Umstände kennenden Meißelstrafen, die Behandlung mancher Sittlichkeitsvergehen zc. Eine Ansammlung von Glend wird so durch die Strafrechtspflege erst geschaffen, das vom sozialen wie selbst vom Standpunkt der herrschenden Gesellschaft aus oft völlig zweck- und wirkungslos ist. Demgegenüber gilt es, die wirklichen gesellschaftlichen Aufgaben, die im heutigen Strafrecht oft schmächtig vernachlässigt sind — man denke an die Milde bei Verletzung der Arbeiterschutzgesetze, bei schmächtigem Mißbrauch der elterlichen Gewalt und der Macht des militärischen Vorgesetzten — in den Vordergrund zu stellen, das Strafrecht in Wahrheit zu einem Schutzmittel der Gesellschaft zu machen. Und es gilt weiter, dem Verbrecher gegenüber die Mittel der Erziehung und des Gesellschaftscharakteres anzuwenden, die das Strafrecht aus einem reich fließenden Quell der Dualen und neuer Verbrechen zu einem Mittel der sozialen und moralischen Erneuerung der Gesellschaft machen. Eine große Aufgabe, die viel Schwierigkeiten bietet! Aber auch ein Feld fruchtbringender Arbeit! In weiteren Betrachtungen wollen wir dieses Feld näher kennen lernen und die Mittel zu seiner Beseitigung prüfen.

## Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes für 1908.

Welchen riesigen Umfang die Geschäfte des Reichsversicherungsamtes angenommen haben, ist dem oben herausgekommenen neuesten Bericht zu entnehmen. Das Personal bestand 1908 aus einem Präsidenten (Dr. Kaufmann), 2 Direktoren, 23 Senatsvorstehenden, 40 sonstigen ständigen Mitgliedern, außerdem noch 10 höheren Beamten als kommissarische Hilfsarbeiter. Dazu kommen 8 höhere Rechnungsbeamte, 144 Bureaubeamte, 1 Kanzleibibliothekar, 82 Kanzleifretäre, 38 Diener, Pförtner und Botenmeister, 68 Plätare. Als Vertreter der Unternehmer und der Versicherer gehörten 264 Mitglieder dem Amte an. Richterliche Beisitzer und Hilfsrichter waren 99 vorhanden. Trotz dieses großen Gesamtapparates konnte das Amt von den vor sein Forum gelangten 54 060 (davon 15 449 aus dem Vorjahre) Reichsverfahren, Rekursen, Streitigkeiten und Revisionen nur 36 811 erledigen, so daß 17 249 in das laufende Jahr hinübergewandert werden mußten. Die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamtes ist etwa nicht eine faumfellige, sondern es muß vielmehr Klage geführt werden über die Überlastung der einzelnen Sitzungen mit Fällen. Darunter leidet auch die Sorgfalt der getroffenen Entscheidungen. Bei jeder Debatte über den Etat des Reichsversicherungsamtes haben die sozialdemokratischen Redner die Einrichtung von mehr Senaten verlangt, um die bestehenden zu entlasten und die Zahl der unerledigten Fälle zu verringern.

Niemand kann es allen recht machen, aber der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamtes erweckt doch das peinliche Gefühl, daß auch die Spruchpraxis unseres höchsten sozialen Gerichtes allzu sehr von dem bekannten Gesammer der agrarischen und industriellen Unternehmer über angeblich „zunehmende Faulheit und Rentensucht der Arbeiter“ beeinflusst wird. Das Amt deutet selbst auf die Bestrebungen der konservativen und ultramontanen Agrarier gegen die „kleinen Unfallrenten“ hin und bemerkt vielsagend, es biete „schon das geltende Recht Handhaben, um dem unbegründeten (1) Anwachsen der Unfalllast mehr als bisher (1) ohne Schwächung der Rechte der Versicherten entgegenzuwirken.“ Die beigefügten Schiedspruchtabellen zeigen denn auch, wie die Schiedsrichter das geltende Recht anwenden.

In den 114 Berufsgenossenschaften und den 540 Ausführungsbehörden waren 1908 insgesamt über 21,1 Millionen Personen gegen Unfall versichert. In der

Gesamtzahl befinden sich etwa 1/2 Millionen Personen, die doppelt, d. h. gleichzeitig in gewerblichen und in landwirtschaftlichen Betrieben versichert sind. Nach einer vorläufigen Ermittlung betrug 1908 die Zahl der angemeldeten Unfälle 655 859, wovon erstmalig 141 848 entschädigt wurden. In Unfallangelegenheiten wurden 422 012 berufsungsfähige Bescheide erteilt. In 74 570 Fällen wurde gegen die Bescheide Berufung eingelegt. Die Behauptung der Arbeiterseite, das Einlegen der Berufung würde „sportmäßig“ betrieben, nehme immer größeren Umfang an, ist unrichtig, denn auf je 100 Bescheide sind Berufungen eingelegt worden 1890: 21,26, 1900: 21,01, 1908: 17,67. Speziell die von den Rentenbewerbern ausgehenden Berufungen sind von 20,07 in 1901 auf 8,0 in 1908 zurückgegangen. Dieser Vorgang ist aus den Empfindungen der Rentenbewerber unschwer zu erklären. Die Schiedsgerichte haben nämlich von je 100 Fällen entschieden:

	zugunsten des Rentenbewerbers	zugunsten des Versicherungsträgers
1886:	31,21	43,57
1890:	27,76	55,24
1900:	23,16	64,54
1908:	18,28	71,92

Die soziale Rechtsprechung hat sich demnach zuungunsten der Versicherten enorm verschlechtert! Gegen die Entschiede der unteren Schiedsgerichte sind letztjährig 22 552 Rekurse beim Reichsversicherungsamt eingelegt worden, wovon 18 665 durch Urteil erledigt wurden. Von je 100 Rekursen wurden erledigt durch Bestätigung des Vorbescheides:

	eingelegt von den Versicherten	eingelegt von den Versicherungsträgern
1904:	78,0	47,9
1906:	81,1	46,8
1908:	82,3	45,8

Nach am Versicherungsamt schnitten die Berufsgenossenschaften mit ihren Rekursen günstiger ab wie die Arbeiter. Die Zahl der abgewiesenen Rekurse ist größer geworden, soweit sie die Ansprüche der Verletzten betreffen. Angesichts dieser Tatsache ist es kein Wunder, wenn die Beschwerden der Verletzten über ungerechte Abweisungen sich vermehren. Doch ist hierbei ein wichtiger Umstand zu beachten. In den Terminen zur Verhandlung von Unfallfällen erschienen in 54,6 pCt. der Fälle weder der Verletzte selbst, noch ein Vertreter vor dem Reichsversicherungsamt. Ueber die Hälfte der Fälle mußte also lediglich nach den Akten entschieden werden. Da es sich wesentlich um Akten der Berufsgenossenschaften handelt, nur ein geringer Teil der Verletzten hinreichend schreibt und gefestigt ist, so werden die Senate naturgemäß aus den Akten vorwiegend ein dem Verletzten ungünstiges Bild gewinnen. Diese für sie so ungünstige Spruchpraxis ist für die Arbeiter eine neue Mahnung, sich ihren gewerkschaftlichen Organisationen anzuschließen, denn durch die von den Gewerkschaften unterhaltenen Arbeiterssekretariate wird den Verletzten ein sachkundiger Beirat gestellt.

Das gleiche Bild finden wir bei der Invalidenversicherung. Es sind vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1908 anerkannt worden 1 632 873 Invalidenrenten, 90 476 Krankenrenten, 470 379 Altersrenten, insgesamt 2 193 728. Nach der 1899 in Kraft getretenen Abänderung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes nahm die Zahl der Rentner sprunghaft zu von 113 985 auf 152 246 in 1900. Hieraus erfolgten fortlaufende Revisionen des Rentenfestsetzungsvorgangs seitens Beauftragter des Reichsversicherungsamtes. Die Folge war eine ganz enorme Verringerung der Rentnerzahl bei gleichzeitiger starker Vermehrung der Versicherten. Daß auf der Jagd nach Simulanten auch zahlreiche wirklich Berechtigte um ihre Renten gekommen sind, ist eine unbestrittene Tatsache. Man beachte folgende Tabellen: Es wurden

	Invalidenrenten bewilligt	Beiträge erhoben
1903:	152 882	146,27 Mill. Mt.
1905:	122 868	161,29 " "
1907:	112 220	178,64 " "
1908:	116 852	noch nicht ermittelt.

Die Zahl der bewilligten Renten ging um mehr als 25 pCt. zurück, in derselben Zeit (1903—1907), wo die Beitragssumme um mehr als 20 pCt. zunahm, was einer bedeutenden Vermehrung der Versicherten entspricht. Das Reichsversicherungsamt meint in seinem vorliegenden Bericht, die „rückläufige Bewegung“ der Rentenfestsetzungen sei eine 1906 ihren „tiefsten Stand“ erreicht zu haben. Ob damit gesagt sein soll, daß rigorose Rentenquestschen habe seinen Zweck erfüllt, oder ob es noch weiter angewendet werden soll, bleibt dahingestellt.

Die Nachweise der Rentenentscheide sind auch Beweise für die rigorose Rentenqueste. 1900 waren von 100 berufsungsfähigen Bescheiden 10,7 pCt. ablehnende, 1,0 pCt. entziehende. Die Ablehnungsbescheide stiegen bis 1903 auf 20,9 pCt. der Gesamtzahl — in diesem Jahre wurde der erwähnte „tiefstand“ erreicht — und stellten sich 1908 auf 16,5 pCt. Dagegen sind die Entziehungsbefehle fortgesetzt vermehrt worden seit 1900 und machten 1908 schon 8,4 pCt. der Gesamtzahl aus!

Auch gegenüber den Revisionen in Invalidenversicherungssachen erwies sich das Reichsversicherungsamt für den Rentenanspruch ungünstiger entscheidend. Von je 100 Revisionen wurden erledigt durch Bestätigung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils:

	eingereicht von Versicherten	eingereicht von Versicherungsanstalten
1904:	84,69	33,61
1908:	87,08	28,90

Die Versicherungsanstalten legen natürlich nur Revision ein, wenn das Schiedsgericht einen nach Ansicht der Versicherungsanstalten zu günstigen Spruch für den Versicherten fällt. Das Reichsversicherungsamt bestatigt immer weniger die von den Versicherungsanstalten angefochtenen Urteile, bei der Gegenseite liegt die Sache

umgekehrt. Hier spielt das von den Versicherungsanstalten eingeführte System der sogen. „Vertrauensärzte“ mit ihren leider nur zu sehr vom Reichsversicherungsamt anerkannten Gutachten eine den Versicherten sehr schädliche Rolle.

Das Heilverfahren hatten bis 1907 insgesamt 95 Berufsgenossenschaften übernommen. Es hatte in 10 481 Fällen von überhaupt 11 871 ein günstiges Ergebnis. Die Kosten beliefen sich auf 833 963,94 Mt., wovon 144 035,49 Mt. die Krankentassen erstatteten. Die im Jahre 1908 von den Trägern der Unfallversicherung gezahlten Entschädigungen an Verletzte z. B. beliefen sich nach vorläufiger Feststellung auf 157 488 494 Mt. Manche Million würde nicht auszugeben sein, wenn mehr Gewicht auf die Unfallverhütung gelegt wäre. Das Vermögen der Versicherungsträger (Invaliditäts- und Altersversicherung) belief sich am Schlusse des Jahres 1907 auf rund 1404 Millionen Mt. gegen 845,7 Millionen Mt. im Jahre 1900.

### Nochmals der Konflikt in der Brauerei Engelhardt, Berlin.

Die von uns in dieser Sache veröffentlichten Tatsachen haben die Leiter des Brauerverbandes außer Rand und Band gebracht. Sie versuchten daher sich in der Brauerzeitung nach Kräften reinzuwaschen. Nachdem ihnen die Rohrenwäsche nicht gelungen, weil Tatsachen wichtiger wärlen als der größte Schwanz leerer Redensarten, haben wir keine Ursache nochmals auf die Sache einzugehen. Nachdem aber in besagter Polemik seitens der Brauer auch der Arbeiterauschuß des Betriebes schwer angeschuldigt worden ist, können wir nicht umhin, dem Vorstehenden desselben an dieser Stelle das Wort zu seiner Rechtfertigung zu verstaten. Der Kollege schreibt uns: „Der Genosse „Tröger“ vom „Brauerei-Arbeiter-Verband“ hat es nicht vermeiden können, daß wir in der Nr. 14 des „Courier“ über den „Fall Engelhardt“ einen den Tatsachen entprechenden Bericht gebracht haben, nach welchem genannter Verband gerade nicht mit Lorbeeren bedeckt aus diesem Konflikt hervorgegangen ist. Das geht dem Tröger gegen den Strich, wußt er sich hin und erläßt eine Philippika über den „Arbeiterauschuß der Transportarbeiter“. Als Obmann dieses Ausschusses will ich den Gen. Tröger nachstehende Zeilen zur gef. Kenntnisnahme unterbreiten, hoffend, damit seinem „sehr schwachen“ Gedächtnis wieder etwas auf die Weine zu helfen. Der Gen. Tröger schreibt in der Nr. 15 der „Brauerei-Arb.-Zeitung“ unter anderem: Nachdem die Vertreter des Transportarbeiter-Verbandes, Werner und Alisch, sich mit der Erledigung der Sache „Urban“ einverstanden erklärt hatten, habe der Arbeiter-Auschuß der Transportarbeiter in Gegenwart von Alisch beschlossen, die Entlassung des Urban zu fordern. Tröger macht nun seinem geprehten Herzen Luft, indem er weidlich über den Arbeiter-Auschuß herzieht, er spricht von „Brotdozentagen der Arbeitsbrüder“. Nun, ein sonderbarer Arbeitsbruder ist es gewesen, dieser Urban.

Kollege Alisch erklärte uns am 9. März, daß die Sache Urban für sie — Alisch und Werner — soweit es sich um ihre Person handelt, erledigt sei, daß sie eine diesbezügliche Mitteilung auch dem Br.-Arb.-Verb. haben zugehen lassen. Daß war gewiß ein schöner Zug seitens unserer Verbandsvertreter. Da nun aber solch erbärmliche Unwahrheiten seitens Mitglieder des Brauerei-Arb.-Verb. schon zu wiederholen malen verbreitet worden waren, beschloß der Arbeiter-Auschuß, die Ausstellung Urbans von der Arbeit zu fordern, und zwar bis zu der am 12. März stattfindenden Versammlung. Hier hätte Urban Gelegenheit gehabt, vor „verammelter Mannschaft“ seine gemachten Aussagen zurückzunehmen. Ich erkläre: „daß Kollege Alisch gegen diesen Beschluß gewesen ist; — aber auch ferner, daß wir, der Arbeiter-Auschuß, die Vertreter von circa 300 „Arbeitsbrüder“ sind, und daß wir nicht gewillt sind, uns unter die Fuchtel eines „Tröger“ zu stellen; wir lassen uns nicht „majorisieren“. Wir wollen mehr sein, als nur die meckende Kuh derer vom Brauerverband.“

Weiter behauptet Tröger, der Wötcher Kroll habe in der Versammlung am 12. März die Behauptung aufgestellt, daß von Mitgliedern des Transportarbeiter-Verbandes die Zwischenrufe gefallen sind: „Na, die haben ihren Blauen weg zc. zc.“, ohne daß diesem widersprochen wäre. — Wir sind ja von Tröger eine ziemliche Portion Unwahrheiten gewöhnt, auch daß sein Gedächtnis manchmal verlagert, aber hier hat er sich selbst übertroffen. Ich persönlich habe den Kollegen Kroll zweimal, und ziemlich energisch aufgefordert, Beweise hierfür zu erbringen, resp. Namen zu nennen, doch war er hierzu außerstande, wie bei allen „Bluffs“, welche von Tröger ausgehen.

Aberhaupt sucht Tröger den Anschein zu erwecken, als seien wir die Raufbolde, und er mit seinem Anhang die Engel, die niemand etwas zu Leide tun können. Tröger gibt ja selbst zu, wie er am Schlusse seiner „Serenade“ schreibt, dieses Mißentrost zu haben, um die Maßnahmen des Brauerei-Arb.-Verb. in dem Konflikte zum Schutze seiner Mitglieder zu rechtfertigen, d. h. auf gut Deutsch nachträglich die Zustimmung zu der frivolsterweise verhängten Sperre zu holen. Denn tatsächlich haben Mitglieder des Brauerei-Arb.-Verb. keine Klasse A h n u n g, v o n d e m B e s c h l u ß e i n e r S p e r r e g e h a b t. Also über die Köpfe seiner Mitglieder hinweg verhängt man die Sperre und bringt die anders Organisierten im Betriebe in die Lage, als Streikbrecher hingestellt zu werden. Was nur die „Maßregelung“ der Kollegen Bloch — Schröder — Müller anbetrifft, so hat wohl Tröger selber nicht an eine „Maßregelung“ geglaubt, denn sonst

hätte man doch an alle drei Kollegen Gemäßregelungen-Unterstützung zahlen müssen, und nicht nur an einen. Wenn Tröger weiter sagt, daß sich Mitglieder des Transportarb.-Verb. freiwillig gemeldet hätten, um Verrat zu üben an den Kollegen Bloch, indem sie als Zeugen gegen diesen beim Schiedsgericht auftraten, so ist das ein starkes Stück Trögerischer Wahrheitverdrehung, das an den sel. Münchhausen erinnert.

Aber ich werde dem „Wahrheitsverbreher“ — par excellencs — Genossen Tröger, wieder etwas auf die Weine helfen. Bei der Versammlung am 12. März war es das Mitglied des Brauerei-Arb.-Verb. Müller (gen. Piepenmüller), welcher sich zum Angeber hergab, trotzdem er wußt, daß unparteiische Gäste anwesend waren. Auf Antrag wurde dann auch mit überwältigender Majorität dem Müller das Wort entzogen. — Was sagt Genosse Tröger hierzu? wie verträgt sich das mit seiner Moral? Also uns will man in den Ortus werfen, weil wir uns nicht als Stimmvieh behandeln lassen, und darauf dringen, daß solche Elemente wie Urban aus dem Betrieb entfernt werden; selber aber duldet man Leute mit eigenartiger Moral in seinen Reihen. Nachher hat man den Müll und redet von „gewerkschaftlich noch nicht so weit erzogen, dürften in einer modernen Organisation keine Stätte haben“. — Heiliger Pantokrator. Vielleicht passiert das unerhörte — aber solange Verbreiter von Unwahrheiten noch eine Stätte haben, in einer modern — sein wollen — Organisation, solange wird man auch denjenigen in den Reihen halten, der dieses Gesichtes ans Tageslicht zieht. Sollte aber wider Erwarten das Gegenteil eintreten, so werde ich mich umgehend an Tröger wenden, denn mit seinem arbeiterfreundlichen Herzen wird er mir ja nicht die Türe weisen.

Berlin, den 10. April 1909.

Sermann Liebke,  
N. 58. Schiemanstr. 29.

Obmann des Transportarbeiter-Ausschusses der Brauerei E. Engelhardt, Hfg. A.-G.

Unsere Bezirksleitung Groß-Berlin hat zu besagtem „Brauereiarbeiterzeitungs“-Artikel zu bemerken:

Zunächst ist der Ton, welcher in diesem Artikel angeschlagen wird, ein recht bezeichnender. Er kennzeichnet die Art, wie die hier in Frage kommenden Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes die Agitation im Kreise der Berufskollegen betreiben. Er kennzeichnet so recht die Art der Berührung, in der eine bestimmte Methode liegt und die in den Reihen der leider immer noch vorhandenen indifferenten Kollegen nicht die Ueberzeugung für die Notwendigkeit der Organisation bringt, sondern das strikte Gegenteil schafft. Es wird in diesem Artikel auch auf den Fall des Brauers Bloch zc. hingewiesen und auch der Entlassungsgrund der betreffenden klargelegt. Vor allen Dingen beweist der Brauerverband dadurch selbst, daß bei Bloch eine Maßregelung nicht vorlag. Trotzdem die Vertreter Tröger und Schuldt die Sachlage in diesem Falle genau kannten, haben sie doch kurzerhand wider besseres Wissen diesen Fall auch als Maßregelung hingestellt und über die Brauerei Engelhardt laut Annonce im „Vorwärts“ die Sperre verhängt, ohne sich vorher mit den in Frage kommenden Organisationsvertretern zu verständigen. Wir wollen hierzu bemerken, daß von 300 in der Brauerei beschäftigten Arbeitern und Ausschüssen zc. zur Zeit 270 dem Transportarbeiterverband angehören. In nächster auf die es Verhältnisse ist die Art des Vorgehens unter allen Umständen als frivol und in der modernen Arbeiterbewegung als einzig dastehend zu bezeichnen. — Es liegt in diesem Vorgehen eine Ueberhebung des Brauerverbandes, die als eine Art Zäsurmaßnahme zum Ausdruck kommt.

Die Vertreter der Verbände der Metallarbeiter, Schmiede, Maschinisten und Feizer, sowie Wötcher, haben dieses Vorkommnis in der beregten Betriebsversammlung, über die auch der „Vorwärts“ Bericht hat, scharf verurteilt. Wenn nun in der „Brauerei“ geschrieben wird, die Vertreter der vorgenannten Verbände seien nur „einsichtig“ unterrichtet worden, so ist, das auch eine Ueberhebung wider besseres Wissen. Tröger als Vertreter des Brauerverbandes hatte in dieser Versammlung unbeschränkte Redefreiheit, die er auch in jeder Hinsicht ausgenutzt hat. Erst nachdem haben die übrigen Vertreter ihre Meinung gesagt. Bezüglich des Falles Urban stand es dem Brauerverband zu, weitere Maßnahmen gegen uns zu ergreifen, das haben die Vertreter des Brauerverbandes nicht getan und sie wissen auch warum! Es läßt sich sehr leicht schreiben und Unwahrheiten verbreiten, aber nicht so leicht etwas beweisen. Wir sehen uns nach alledem veranlaßt, den zweiten Teil des Briefes, welchen der Brauerverband in Sachen Urban an uns gerichtet hat, zu veröffentlichen.

Während im vorliegenden Falle es sich um eine Vertreibung eines Mitgliedes handelt, für welche eine Verwaltungsstelle naturgemäß die Verantwortung nicht übernehmen kann, ist uns eine schwere Beleidigung unserer Organisation durch einen Vertreter des Transportarbeiter-Verbandes mitgeteilt worden. In der im Februar er. stattgefundenen Vierfahrer-Versammlung, welche vom Transportarbeiterverband einberufen war, hat der Genosse Alisch erklärt: „Die Wahl des Kollegen Tröger als Kuratoriumsmitglied ist ein Beweis dafür, daß der Brauereiarbeiterverband mit den Unternehmern partiiert.“ Wir nehmen zu Gunsten des Genossen Alisch an, daß er sich der Tragweite seiner Worte nicht bewußt ist. . . .

Mit gewerkschaftlichem Gruß  
Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Ortsverwaltung Berlin.  
J. A.: Ludwig Sobapp.

Darauf haben wir sofort folgendes Schreiben an den Brauerverband abgehen lassen:

Berlin SO. 16, den 6. 3. 09.

An die Zahlstelle Berlin des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter zu Berlin S., Mülackstr. 10. Werte Genossen!

In Erwiderung Ihres gefäll. Schreibens vom 5. 3. cr., in welchem Sie unter anderem darauf hinweisen, daß unser Kollege Alisch in einer Versammlung von Bierfahrern, Äußerungen in bezug auf die Wahl des Genossen Tröger zum Kuratorium getan haben soll, teilen wir hierdurch mit, daß Alisch die ihm zur Last gelegten Äußerungen als unrichtig zurückweist.

Wir ersuchen Sie deshalb, uns Ihren Gewährsmann bekannt geben zu wollen, damit wir in die Lage kommen, die Angelegenheit untersuchen zu können.

Mit der Erledigung in Sachen Urban erklären wir uns einverstanden.

Mit Parteigruß

U. Werner.

Man möchte nun annehmen können, daß die Verwaltung des Brauerverbandes postwendend uns ihren Gewährsmann genannt hätte. Doch weit gefehlt. Erst nach 14 Tagen, nachdem man erst einen geeigneten Gewährsmann gesucht zu haben scheint, gelangte an uns das nachstehende Schreiben:

Berlin, den 22. März 1909.

An die Bezirksleitung Groß-Berlin des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes in Berlin SO. Werte Genossen!

Wir wiederholen die bereits dem Gen. Werner gegenüber gemachte Nichtigstellung, daß die von uns beanstandete Äußerung des Genossen Alisch nicht, wie wir in dem Schreiben vom 6. cr. mitteilten, in einer Bierfahrerversammlung gefallen ist, sondern in einer Vertrauensmännerstimmung. In dieser Vertrauensmännerstimmung hat Genosse Alisch nach den uns gewordenen Mitteilungen sich dahin ausgesprochen: Tröger habe sich in das Kuratorium hineingewälzt lassen und trage den Mantel auf beiden Schultern. Tröger arbeite insgeheim mit den Unternehmern, sonst wäre er nicht auf der Brauerei Friedrichshain eingestellt worden. Tröger sei der Liebhaber der Unternehmer usw. Diese Mitteilungen wurden von dem Vertrauensmann des Transportarbeiterverbandes in der Brauerei Schultze I., Kollegen Stahl, dem Vertrauensmann unserer Organisation, Grünher, gegenüber gemacht. Kollege Grünher ist jederzeit bereit, für die uns übermittelten Angaben getade zu stehen.

Mit gewerkschaftlichem Gruß

Brauereiarbeiterverband, Ortsverwaltung Berlin.

J. A. Ludwig Sodapp.

Der Kollege Alisch hat sich darauf hin mit unserem Vertrauensmann, Kollegen St. in Verbindung gesetzt. Letzterer bestreitet ganz entschieden dem Vertrauensmann Grünher gegenüber die in Frage stehenden Äußerungen getan zu haben. Wir sehen somit einmal, wie leichtfertig die Vertreter des Brauerverbandes in Berlin Anschuldigungen erheben und das anderemal, mit welcher Gleichgültigkeit man sich über die Wahrheit hinwegsetzt. Hier trifft das Sprichwort zu: Wer im Glashaufe sitzt, soll nicht mit Steinen werfen.

Wir machen ganz besonders darauf aufmerksam, daß der Brauerverband in beiden Schreiben trotz der Beschuldigung eine Beschwerde gegen den Koll. Alisch nicht erhebt. Warum tut denn dies der Brauerverband nicht? Wir würden dann die Angelegenheit untersuchen müssen und feststellen, was überhaupt an der Sache wahres ist.

Wir bemerken, daß die Angelegenheit betreffend die Wahl Tröger zum Kuratorium in der Versammlung der Brauereihandwerker und Fahrer am Sonntag, den 28. März von einem Handwerker in recht drastischer Weise angegriffen worden ist; jedoch haben die anwesenden Vertreter Sodapp und Schuldt vom Brauerverband darauf nicht geantwortet. Hier hatte man doch die beste Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, was, wie gesagt, nicht geschehen ist. Wir glauben, mit vorstehendem jeden Leser genügend aufgeklärt zu haben, um sich nach alledem ein Urteil darüber bilden zu können, auf welcher Seite Recht und Wahrheit liegt.

Der Streik der Fensterputzer in Magdeburg.

Wie in Nr. 15 des "Courier" schon mitgeteilt, legten am 1. April die in den Reinigungsinstituten von A. Donath u. Co. und G. Reimann beschäftigten Putzer die Arbeit nieder, da die bis zum 31. März laufenden Tarifverträge von den beiden Institutsinhabern gekündigt wurden. Gekündigt wurden nicht zu dem Zwecke, um Verbesserungen, sondern jedenfalls Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuführen. Da alle Bemühungen der Verbandsleitung, die Institutsinhaber zur Verlängerung des Tarifverhältnisses zu veranlassen, fehlschlügen, kam es in den beiden Betrieben zur einmütigen Arbeitniederlegung. Sofort erschienen die der 6 Mitglieder starken Ortsgruppe angehörenden Institutsinhaber W. Böhme und E. Santilian auf dem Plan, um durch ihre eigene Tätigkeit und die ihrer unorganisierten Arbeiter die Arbeit der streikenden Putzer zu ersetzen. Dazu gesellten sich noch der schon in Hamburg als Streikbrecher tätig gewesene

Püher Wilhelm Pfeiffer und den auf der hiesigen Arbeiterkolonie einlogierte Püher Heinrich. Nach allen Richtungen hin waren die der hiesigen Ortsgruppe angehörenden Institutsinhaber bemüht, Ersatzkräfte heranzuziehen. Dies gelang ihnen, dank der ausopfernden Tätigkeit der streikenden Putzer, nicht. Am ersten Morgen der Arbeitniederlegung fand eine unverbindliche Aussprache unter Anwesenheit des Vorsitzenden der Ortsgruppe, der Institutsinhaber, des Herrn E. Santilian statt, die zu keinem Resultat führte. Der Erfolg dieser unverbindlichen Aussprache war der, daß noch am selben Tage der Verbandsleitung ein Schreiben vom Vorsitzenden der hiesigen Ortsgruppe zugeht, worin mitgeteilt wurde, daß die Institutsinhaber jedwede Verhandlung mit dem Deutschen Transportarbeiterverband ablehnten und nur mit den streikenden Putzern selbst verhandeln wollten. Am folgenden Tage, am 2. April, waren 2 Vertreter der streikenden Putzer zu Verhandlungen mit den Institutsinhabern geladen worden. Als aber die Putzer im Verhandlungszimmer erschienen, waren nicht nur die beiden Institutsinhaber, sondern die gesamte Ortsgruppe anwesend. Unsere beiden Kollegen erklärten hierauf, nur in Verhandlungen einzutreten, wenn auch ein Vertreter des Verbandes daran teilnehmen könnte. Dies wurde abgelehnt, aber dann dem Verlangen unserer Kollegen nachgegeben, daß sich alle Institutsinhaber aus dem Verhandlungszimmer entfernen mußten, bis auf die beiden streikenden Institutsinhaber. In den Verhandlungen mit den beiden Institutsinhabern kam es zu keiner Einigung, da die Unternehmer aus den neu zu schaffenden Vereinbarungen alles heraushaben wollten, was nach Transportarbeiterverband riecht; dann sollten die neuen Vereinbarungen nicht für die gesamten Putzer, sondern nur mit jedem einzelnen Putzer abgeschlossen werden. Ein solches Ausbitten wurde selbstverständlich von unseren Kollegen abgelehnt und auch diese Verhandlung verlief resultatlos.

Am sechsten der Kampf aber mit voller Schärfe ein. Als am Sonnabend, den 3. April, die streikenden Putzer bei der Firma Donath u. Co. ihr Wochenlohn für 3 Tage in Empfang nahmen, wurde ihnen erklärt: Entweder am Montag morgen die Arbeit bedingungslos wieder aufzunehmen, oder sie würden alle insgesamnt entlassen und hätten auf Wiedereinstellung nicht zu rechnen. Mit der üblichen Ruhe eines wohlherzogenen Gewerkschaftlers nahmen unsere streikenden Putzer die Drohung entgegen. Am Montag früh dasselbe Bild. Kein Putzer dachte daran, die Arbeit zu den alten Bedingungen wieder aufzunehmen, ohne Verhandlung mit der Verbandsleitung. Um 8 Uhr zeigte sich Herr Donath geneigt, dem Kampf ein Ende zu machen. Verhandlungen mit unserem Verbandsvertreter wurden eingeleitet und nach mehrstündigen Parlamentieren wurde von Herrn Donath u. Co. der alte Tarif unter Fortfall der Abzüge für Kranken- und Invalidenbeiträge, welches einer Erhöhung des Wochenlohnes um zirka 1 Mk. gleichkommt, anerkannt, so daß der Wochenlohn der Putzer von nun ab 24,50 Mk. ohne Abzug beträgt. Auch sollen für die Zukunft bei Krankheiten, welche nicht länger als einen Tag dauern, keine Lohnabzüge gemacht werden. Die streikenden Putzer nahmen die neue Tarifvorlage einstimmig an und erklärten, die Arbeit sofort unter der Bedingung wieder aufzunehmen, daß die beiden Streikbrecher Pfeiffer und Heinrich vor Wiederaufnahme der Arbeit aus dem Betriebe entfernt würden. Dies wurde von Herrn Donath zugestanden und um 1 Uhr mittags nahmen die Kollegen der Firma Donath einmütig die Arbeit wieder auf. Am anderen Morgen erkannte auch Herr Reimann unter denselben Bedingungen wie Herr Donath den Tarif wieder an, und auch hier wurde dann die Arbeit sofort wieder aufgenommen.

Ziehen wir die Lehren aus diesem zügigen Kampfe, so zeigt er uns, was die Solidarität der Kollegen zu leisten vermag. Einmütig wurde die Arbeit niedergelegt mit dem Wunsche, solange zu kämpfen, bis auch die Unternehmerorganisation der Arbeiterorganisation die Anerkennung verleiht, die ihr gebührt. Dieselben Institutsinhaber, die sich eine Ortsgruppe zur Vertretung ihrer Interessen geschaffen haben, wollen dasselbe Recht ihren Putzern verweigern. Aber dieser Kampf hat gezeigt, daß sich die Putzer nicht mehr als Menschen zweiter Klasse behandeln lassen wollen und dies ist ihnen im vollen Maße gelungen, nämlich: die Anerkennung des Tarifs unter Berücksichtigung der jetzigen wirtschaftlichen Lage. Wünschen möchten wir nur, wenn sich unsere Berufskollegen am Orte an der kleinen Schar von Fensterputzern ein gutes Beispiel für die Zukunft nehmen würden.

Am selben Tage, als der Streik bei den beiden Firmen beendet wurde, legten die Putzer bei der Firma Zentlin u. Co. die Arbeit nieder. Leiber wurden zwei Kollegen, der Putzer A. Hren dt, Mauerbeilstr. 10 wohnhaft, und der Putzer Daniel Lewy zu Berräten ihrer Mitarbeiter und blieben als Streikbrecher auf Bude des Herrn Zentlin im Betriebe.

In der nächsten Nummer des Courier werden wir uns des Näheren mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen bei dieser Firma beschäftigen.

Von der Lohnbewegung der Expeditionsarbeiter der amtlichen Expresfabrikation M. Hoffmann in Mannheim.

Die badischen Eisenbahnen haben allgemein den Verladedienst in eigene Regie übernommen, ohne Rücksicht auf die bis jetzt von den Expeditoren beschäftigten Arbeiter zu nehmen. Die Folge davon war, daß eine Anzahl dieser Arbeiter am 1. April brotlos

geworden sind. Auf Grund dieser Aenderung wurde die Tätigkeit der Expeditoren bloß noch auf Kommissionsdienst und Bestätigung der Güter beschränkt. Es war deshalb eine Aenderung der Löhne vorgenommen worden. Bisher hatten die Gepächträger pro Woche 18 Mk. Lohn, welcher auch für die Zukunft, mit Ausnahme der Vorarbeiter, welche in Zukunft 24 Mk. erhalten, beibehalten werden sollte. Die Geschichte wurde jedoch am 1. April anders. Die Betriebsinspektion hat den Gepächträgertarif zu Gunsten des Speditors teilweise um die Hälfte und teilweise um ein Drittel erhöht, was für unsere Kollegen einen ganz beträchtlichen Ausfall an Ertragsgeldern bedeutete. Unsere Kollegen konnten sich mit 18 Mk. Lohn unmöglich zufrieden geben. Eine Versammlung besetzte sich mit der Lohnfrage, worauf beschlossen wurde, statt wie bisher 18 Mk. jetzt 25 Mk. zu fordern. Die Forderungen wurden sofort eingereicht mit der Motivierung, daß sich auf Grund dieser Aenderung auch eine Aenderung des Tarifvertrages empfehle. Es fanden alsdann auf dem Bureau des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes — unter Anwesenheit des Unternehmers Hoffmann, sowie der beiden Sekretäre Wolf-Heidelberg sowie Dr. Reiner-Mannheim und untererleits vom Geschäftsführer und drei Kommissionsmitgliedern — Verhandlungen statt, wo man sich nach mehrstündiger Verhandlung dahingehend einigte, einen Tarif auf ein Jahr abzuschließen, worin der Lohn der Gepächträger von 18 auf 22 Mk. erhöht werden sollte. Eine Versammlung akzeptierte diesen Vorschlag, so daß folgender Tarifvertrag zustande kam.

Tarifvertrag.

Vereinbart zwischen der Amil. Expresfabrikation M. Hoffmann-Mannheim und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Verwaltungsstelle Mannheim. Betrifft das Arbeitsverhältnis der bei obiger Firma beschäftigten Arbeiter und Kutscher.

§ 1. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit bleibt nach dem gegenwärtigen Dienstplan bestehen. Eine Aenderung zu Ungunsten der Arbeiter ist unzulässig.

§ 2. Pausen.

Die Arbeitszeit wird durch je eine Frühstück- und Vesperpause, sowie eine 1/2 stündige Mittagspause unterbrochen.

Die Pausen richten sich nach der im Dienstentwurf enthaltenen Bestimmungen.

§ 3. Sonntagsarbeit.

Jeder Arbeiter hat jeden 4. Sonntag sowie jeden 24. Werktag ganz frei.

§ 4. Löhne.

Der Lohn beträgt pro Woche für Kutscher 28 Mk., für Vorarbeiter 26 Mk., für Gepächträger 22 Mk. Die Löhne kommen ohne Abzug von Kranken- und Invalidenbeiträgen zur Auszahlung.

§ 5. Allgemeines.

Die Lohnzahlung erfolgt Samstags. Kündigungserfrist kommt eine wöchentliche in Betracht.

Unfreiwillige Versäumnisse der Arbeitszeit, wie Sterbefälle in der Familie, sowie Geburten, Kontrollversammlungen, Gerichtstermine u. dergl. werden bis zu einem halben Tage nicht vom Lohn abgezogen. Es steht dem Unternehmer frei, wenn er noch längere Fristen bezahlen will.

Bei Krankheitsfällen, wo sich die Erwerbsunfähigkeit auf länger als 14 Tage erstreckt, vergütet der Unternehmer die ersten drei Tage.

Alle Sonderabmachungen sind während dieser Tarifdauer unzulässig.

Dieser Tarif tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. April 1910.

Erfohrt am 1. März von einer der Parteien keine Kündigung, so läuft er jeweils ein Jahr weiter.

Mannheim, den 8. April 1909.

Für die Firma: Max Hoffmann.

Für den Verband: August Seil.

Wir möchten zum Schluß nur noch bemerken, daß man in diesem Falle versucht hat, die Organisationsleitung von den Verhandlungen auszuschließen. Erst nachdem man gesehen, daß sich unsere Kollegen energisch wehrten, allein mit den Vertretern des Arbeitgeberverbandes zu verhandeln, bequente man sich, den Geschäftsführer rufen zu lassen. Herr Generalsekretär Wolf-Heidelberg wird diesbezüglich in Mannheim wenig Glück haben.

Unsere Kollegen in Mannheim wissen, was Recht und Unrecht ist, und wissen auch, was sie zu tun und zu lassen haben. Vielleicht zieht er es in Zukunft vor, sofort die Organisationsleitung hinzuzuziehen; er wird sich dann nicht mehr der Gefahr aussetzen, einen Korb zu bekommen. Es ist auf einzig richtig, denn so gut wie sich der Unternehmer bei seinem Verband zu schützen sucht, so gut hat auch der Arbeiter das Recht, dies zu fordern.

Wenn Herr Wolf in Zukunft so viel Einsicht besitzen wird, wie bei dieser Bewegung, so wird er auch nicht so gefährlich ist, als wie er sich bis jetzt beliebt die Sache ausgemacht hat. Auch wir wollen den Frieden erhalten. Wir werden nur dann Krieg führen, wenn uns die Unternehmer dazu zwingen. Dies wird stets dann vermieden, wenn sich die beiden Parteien durch gegenseitiges Entgegenkommen verständigen.

Gehirnerweichung als Unfallfolge

(über ein Hüftgelenk und seine Folgen). Einen schweren Kampf um die Hinterbliebenenrente hatte die Witwe des Fahrhülsen Sch. zu Frankfurt a. M. zu führen. Ihr verstorbener Ehemann war Lehrling als Fahrhülsen in der Bürger-

brauerei zu Frankfurt a. M. tätig und wurde im April 1900 durch einen Hufschlag schwer verletzt. Das schon gewordene Pferd traf den Verletzten mit dem Huf an der Stirne, so daß er bewußtlos zusammenbrach. Schnell wurde ein Chirurg herbeigeholt, welcher einen Notverband anlegte und den Verletzten an den Kassenarzt Dr. Th. verwies. Er blieb dann einige Wochen in Behandlung des Arztes und nahm dann die Arbeit wieder auf, ohne zunächst erkennbare Nachteile zu haben.

Nach 5 Jahre später mußte der Verletzte wieder einen Nervenarzt aufsuchen, welcher zunehmende Geisteskrankheit und fortschreitende Lähmung der unteren Extremitäten konstatierte. Der Arzt führte dieses Leiden auf den vor Jahren erlittenen Unfall zurück. Doch die Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Rente ab, weil ja der Kassenarzt Dr. Th. auf Anfrage erklärt hatte, daß der Hufschlag damals keine nachteiligen Folgen gehabt habe, außerdem sei ja auch der Anspruch auf Unfallrente längst verjährt, weil dieselbe nicht innerhalb der Verjährungsfrist von 2 Jahren gefordert worden sei. Gegen den Bescheid legte der Verletzte Berufung ein und ließ durch das Arbeitserfretariat geltend machen, daß er jahrelang weniger Schmerzen verspürt habe, daß aber in letzter Zeit sehr heftige Kopfschmerzen, Schwindelanfälle eingetreten wären. Er habe daher tagelang ausbleiben müssen und habe sein Gedächtnis sehr gelitten. Geschäftlich sei er auch infolgedessen sehr geschädigt, weil die Firma ihn vom Fahrdienst nehmen mußte und ihn nur mit leichteren Hofarbeiten noch verwenden konnte, wodurch sein Lohn um 6-7 Mk. pro Woche gekürzt worden sei.

Das Schiedsgericht holte glücklicherweise mehrere Gutachten über Ursache und Zusammenhang des Leidens ein und kam zu dem Schlusse, daß nur der Unfall die Krankheit des Klägers veranlaßt haben könne. Nach dem Gutachten des erstbehandelnden Arztes Dr. Th. sei festgestellt, daß „durch den Hufschlag eine sternförmige Wunde in der Mitte der Stirn entstanden sei“. Da sich ferner Brechneigung und Schwindelgefühle einstellten, so mußte der Arzt auf eine nicht unbedeutende Gehirnerschütterung schließen. Leider scheint aber der Kassenarzt doch die Sache sehr leicht genommen zu haben. Durch den Arbeitgeber und Ausfagen der Mitarbeiter wurde aber weiter festgestellt, daß der Verletzte in der Zwischenzeit öfters über Kopfschmerzen geklagt habe, ohne daß er aber einen Arzt konsultierte. Auffallend sei aber gewesen, daß der Verletzte früher ein sehr friedliebender und ruhiger Arbeiter gewesen, bald aber nach dem erlittenen Unfall „leicht reizbar, zankig und zu Gewalttaten geneigt“ geschildert wurde. Diese Reizbarkeit habe von Jahr zu Jahr zugenommen und habe sich später auch noch Gedächtnisschwäche und Berührungsempfindlichkeit eingestellt. So sei es dem Verletzten dann nicht mehr möglich gewesen wie vor dem Unfall auf Kundschaft zu fahren, weil er die Kunden nicht mehr finden konnte“. Es mußte ihm daher zuerst die Landkundschaft und dann auch noch die Stadtkundschaft abgenommen werden. Zu leichteren Arbeiten, wie Hoflehren, sei er dann bald auch nicht mehr zu gebrauchen gewesen und sagten auch die vernommenen Arbeiter aus, daß der Verletzte ein „albernes und kindisches Benehmen an den Tag gelegt habe“, sorgte nicht mehr für seine Familie, ließ z. B. im Zimmer Urin, verursachte häufig nächtliche Aufweckungen auf der Straße, bis er endlich in die Irrenanstalt aufgenommen werden mußte. Der Oberarzt der Irrenanstalt sagte weiter aus, daß der Kranke schwachmütig geworden sei. „Es entsprechen die bei Sch. aufgetretenen Symptome den Forderungen, welche von den ersten psychiatrischen Schriftstellern zwecks Herbeiführung von Geistesstörungen auf lange Zeit vorhergegangenen Kopfverletzungen aufgestellt werden“. Das Schiedsgericht wies auch den weiteren Einwand der Berufsgenossenschaft auf Verjährung zurück, weil ja der Verletzte von der Verfolgung seiner Ansprüche durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse, nämlich durch fortschreitende Geisteskrankheit abgehalten worden sei“.

Die arme Witwe glaubte nun, daß sie für sich und ihre 6 Kinder unter 15 Jahren nun bald eine Rente erhalten würde. Der Berufsgenossenschaft fiel es aber gar nicht ein, eine Rente zu zahlen oder schnell festzustellen, sondern sie erhob gegen das Urteil des Schiedsgerichts Rekurs. Die Begründung des Rekurses war sehr geschickt gemacht und alle nur erdenklichen unangünstigen Urteile der letzten Jahre herbeigeholt. Das Reichs-Versicherungsamt brachte auch bald ein Jahr, um sich über den Fall klar zu werden.

Die Angst und Not der armen Witwe konnte man sich denken, nachdem sie ihren Ernährer durch den Tod verloren hatte.

Endlich kam der erlösende Tag und Urteilspruch. Das Reichsversicherungsamt wies den Rekurs der Berufsgenossenschaft glücklicherweise zurück und führte aus, daß „die geistige Erkrankung des Sch. eine Folge des im April 1900 erlittenen schweren Unfalls gewesen ist“. Auch von einer Verjährung der Ansprüche könne keine Rede sein, denn nach den ärztlichen Gutachten habe sich das Leiden erst 5 Jahre später so deutlich erkennen gemacht, auch sei der Lohn erst im Jahre 1905 erheblich gekürzt worden. Sodann sei der Verletzte tatsächlich durch seine Geisteskrankheit an der Geltendmachung seiner Rechtsansprüche behindert gewesen, denn er habe später einen Pfleger bekommen, welcher erst dann den Rentenantrag stellen konnte.

So konnte der Witwe für ihre zahlreiche Familie die Rente, welche 78 Mk. pro Monat beträgt, doch noch gereicht werden. Wieviel Verletzte dieser Art, speziell unter den Jahrbuchlichen, laufen noch in Deutschland herum, die keine Rente erhalten? Zahlreich sind die Verletzten durch Unfall in Fabriken und werden die Folger leider von den Ver-

ten und Verletzten nicht richtig erkannt. Geisteskrankheiten werden dann auf „Zunehmende“ zurückgeführt, wie dies im vorliegenden Falle auch berichtet wurde, denn ein Arzt sprach sich als „Gutachter“ dahin aus, daß sicher auch der „übermäßige Biergenuß“ die „Grundlage für die Entstehung der Krankheit“ gewesen sei, ohne aber glücklicherweise durchzudringen. Wie oft werden derartige Verletzungen an Arm oder Bein als „Rheumatismus“ von den „sündigen“ Arbeitern „festgestellt“ und die Rente abgelehnt. Deshalb achtet auf alle Verletzungen und klärt auch die Frauen oder Gure Familienangehörigen auf.

**Aus unserem Beruf.  
Droschkenführer.**

Hamburg II. Generalversammlung am 8. April. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Andenken des verstorbenen Genossen Ernst Fischer und des Kollegen Johann Böttcher in der üblichen Weise geehrt. Die Abrechnung vom Kostümfest ergibt einen Ueberschuss von 134,10 Mk. Das erste Quartal schließt bei einer Einnahme von 12 500,64 Mk. und Ausgabe von 5520,82 Mk. mit einem Kassenbestand von 6979,82 Mark ab. Die Hauptkasse erhielt 1611,74 Mk. in bar und 1448,81 Mk. in Quittungen. Es ist eine Mitgliederzunahme von 15 und ein Mehrumsatz von 341 Beiträgen zu verzeichnen. 91 Kollegen waren zusammen 1444 Tage arbeitslos; davon wurden 52 Kollegen für 764 Tage mit 900,51 Mk. unterstützt. Von 32 Kollegen mit insgesamt 919 Tagen erhielten 30 für 648 Tage 852,65 Mk. Krankenerstützung. Posteingänge waren 76, Ausgaben 398 zu verzeichnen. Für Mitglieder wurden 57 Schriftstücke angefertigt; 5 Eingaben an Behörden wurden gemacht. 62 für fest und 20 zur Ausbülfe gemeldete Stellen wurden besetzt. Im ganzen wurden im ersten Quartal an Arbeitslosen, Kranken, Sterbe-, Extraunterstützung und Rechtschutz 2070,50 Mk. ausgezahlt.

Ingeachtet solcher Summen ist es nicht nur bodenloser Leichtsin, sondern ein frivoles Verbrechen an der Arbeiterschaft, wenn sich Kollegen finden, die unter der Leitung einzelner Quertreiber von der Organisation abspalten und eine Losabvereinbarung unter dem hochtönenden Namen „Verband Hamburger Droschkenführer von 1909“ gründen, die unsere Mitglieder mit vollen Rechten aufnehmen will. Herr Alexander, der Hauptgründer und Vorsitzende des neuen „Verbandes“, über dessen Wahrheitsliebe man ja verschiedener Meinung sein kann und der seine Gesinnung anscheinend nach Bedarf wechselt, wie das Chamäleon seine Farbe, arbeitet mit Mitteln, von denen nur einige angeführt seien. Herr Alexander erzählt: Die Sektion Kraftwagenführer hätten eine Extraeinladung erhalten zu der letzten Generalversammlung; es soll dieses Geschehen sein, um die Beitragserhöhung durchzudrücken. Stützen und Wäch der eigenen Sache, die selben wollen sich nur solange im Hintergrund halten, bis der neue „Verband“ richtig funktioniert. Er (A.) hätte eine große Anzahl Unterschriften (50 bis 300, wie es ihm gerade paßt) von Kollegen, die dem „Verband“ beitreten wollen. — In Wirklichkeit hat der Herr die Namen aller ihm bekannten Kollegen in sein Notizbuch geschrieben und dieses sind nun seine „Unterschriften“. Er habe sich an den liberalen Verein in Hamburg gewendet und seien ihm dort 1500 Mk. gegeben oder zugesichert worden. Ebenfalls habe ihm der Oberleutnant S. seine Sympathie und Beihilfe zugesagt. Eine Witwin wolle 500 Mk. hergeben, wenn der neue „Verband“ seine Sitzungen bei ihr abhalten wolle. Alle diese Erzählungen sind von A bis Z frei erfunden. Anderen Kollegen erklärte der Herr wieder: Jedes ihrer Mitglieder müsse auch Mitglied der Partei sein. Einem unserer Kollegen bot der Herr A. 500 Mark jährlich, wenn er den Vorsitz des neuen Verbandes übernehmen wolle. Für andere Erzählungen, bei denen unser Vorstand des Vertrages beschuldigt wird, wird dem Herrn an anderer Stelle Gelegenheit gegeben werden, Beweise zu erbringen. Der Gau-leiter empfiehlt, da durch diese letzten Sachen unsere sämtlichen Mitglieder beleidigt seien, die Angelegenheit einem Rechtsanwält zu übergeben. Nach sehr eingehender Debatte wurde einstimmig beschlossen: H. Alexander, A. Harringer und W. Maddas auszuscheiden.

Bei der Delegiertenwahl zur 6. Verbandsgeneralversammlung in München wurden 95 gültige und 2 ungültige Stimmen abgegeben, wovon Abrecht 76 erhielt und somit im ersten Wahlgang gewählt ist. Für den zweiten Delegierten ist Sitzwahl erforderlich und erhielt J. Stübgen 39, B. Böb 38 Stimmen; somit werden Abrecht und Stübgen unsere Verwaltung auf dem Verbandstage vertreten. Zu Parteidelegierten werden Abrecht, Timm und Wied bestimmt. An dem Parteitag soll sich jeder, der es irgend möglich macht, beteiligen. Der Vorstand soll sich mit Verwaltung I wegen Wust in Verbindung setzen. Als Ziel der am 22. Juni stattfindenden Sommerausfahrt wird das Lokal „Waldschloß“, Westher W. Peters, bei Buntehude bestimmt. Nach Erledigung einiger Internas erfolgte Schluß der ziemlich gut besuchten Versammlung.

**Feuerversicherer.**

Hamburg. Die Mitgliederversammlung vom 30. März nahm einen interessanten Vortrag über die Reformen der Feuer- und Lebensversicherer entgegen. Dann schilderte der Sektionsleiter die Löhne unserer Kollegen in Berlin, Magdeburg, Köln a. Rh., und betonte, daß es dort noch sehr schlecht bestellt ist. Das Unternehmertum hat noch nie einen Aufschwung zur Werbung von Stellvertretern erlitten. Dann wurde eine neungliedrige Delegationskommission gebildet. Im Verbandsnachweis wurden 64 Stellen gemeldet. Arbeitslos

waren 12 Kollegen. Nach Regelung einiger interner Angelegenheiten trat dann Schluß der Versammlung ein.

**Handelsarbeiter.**

Berlin. Auch die Kollegen Fahrstuhlführer sahen sich veranlaßt, eine Sektion zu gründen. Diefem Zwecke sollte eine zum 20. März er. einberufene Versammlung der gesamten Fahrstuhlführer Berlins dienen. Ein Kollege referierte über die Notwendigkeit zur Gründung einer Sektion und daran anschließend über die Mißstände im Berufe. Die antwortenden Kollegen betonten ebenfalls in der Diskussion, daß der Zusammenschluß in diesem Sinne ein zeitgemäßer wäre, und gelobten, die uns noch fernstehenden Kollegen dem Verbands zuzuführen und agitatorisch für denselben zu wirken. Um zu diesem Zwecke besser tätig zu sein und einheitlicher wirken zu können, wurde eine Agitationskommission von 7 Mitgliedern gewählt. Diefelbe besteht aus den Kollegen Ball, Boffat, Bornowski, Bittermann, Graul, Geißler und Leube. Sie wurden mit der Aufgabe betraut, eine Versammlung einzuberufen, welche sich mit der Arbeitsteilung im modernen Handelsgewerbe und die Stellung der Fahrstuhlführer in denselben befassen soll.

Berlin. Arbeitslose und Passage-Theater-Friedrichstraße. Wie in Zeiten großer Arbeitslosigkeit arbeitslose Familienväter um ihren Verdienst gebracht werden, das zeigte sich in den Osterfeiertagen bei Einstellung von Hilfskontrollanten im Passage-Theater-Friedrichstraße. Seitens der Zeitung obigen Unternehmens wurden bei mehreren Arbeitsnachweisen Ausbülfräfte für die Feiertage bei einer Arbeitszeit von nachmittags 2 Uhr bis abends 10 Uhr gegen eine Bezahlung von 2,50 Mk. gewünscht. Nach Vorstellung am Sonnabend, den 10. April, wurden dieselben zum 1. Osterfeiertag, nachmittags 1/2 Uhr hinbestellt und waren der Meinung, die Stelle antreten zu können. Sehr erstaunt aber waren diese, als außer ihnen noch zirka 30 mit Orden und Ehrenzeichen behängte Personen angewiesen waren und der Geschäftsführer bei seinem Erscheinen mit dem Bemerkten heraustrat, nur die vom Invalidenten und vom Arbeiterverein hergeleiteten möchten herinkommen, und wurden von denselben die meisten eingestellt, alle anderen aber mit dem Bemerkten abgewiesen, daß der Bedarf an Hilfskräften gedeckt sei. Wenn wir auch nichts dagegen einwenden wollen, daß auch jenen Leuten, welche durch die verschiedensten Mittel in derartigen patriotischen Vereinen und Instituten gehalten werden, Arbeit vermittelt wird, so müssen wir uns doch dagegen wenden, daß man erst Arbeiter aus den verschiedensten Organisationen veranlaßt, sich vorzustellen, was bei den meisten derselben doch durch die zweimalige Hinbestellung mit Fahrgeblößen verknüpft war. Umform müssen wir das Gebahren der Leitung des Passage-Theaters verurteilen, daß sie so wenig soziales Verständnis zeigte, um den Enttäuschten wenigstens das Fahrgeld zu vergüten. Während man auf der anderen Seite sehr wohl an das arbeitende Proletariat appelliert, das Passage-Theater mit seinem Versuch zu beehren. Wir glauben, daß derartige Praktiken nicht geeignet sind, das Vertrauen zu solchen Unternehmungen zu fördern, umso mehr, als auch die Eintrittspreise bei Feiertagen eine Erhöhung erfahren und die Direktion daher sehr wohl in der Lage war, diesen kleinen Ausfall tragen zu können.

Anschließend möchten wir noch bemerken, daß auch ein Teil der Museumsangestellten es nicht für unter ihrer Würde hält, des Abends als Logenschleifer in den Kgl. Theatern sowie in der Singakademie u. a. mehr zu fungieren. — Es soll in der Singakademie am Abend pro Mann schon bis zu 10 Mk. verdient worden sein. — Daß in unserem heiligen Militärstaat sich frühere Militärwärter und sonstige an den Staatskassen sich nährende Personen finden, die beim arbeitslosen, steuerzahlenden Proletariat die Arbeitslosigkeit nehmen, scheint immer mehr und mehr um sich zu greifen.

Überfeld-Barmen. Bei der Firma Peter Fleuß, Überfeld, bestehen für die Kollegen Bader geradezu trostlose Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Um den Kollegen den Weg zu zeigen, wie sie ihre wirtschaftliche Lage heben können, hatte unsere Verwaltung eine Betriebsbesprechung einberufen. Die Besprechung war aber nur von einigen Kollegen besucht. Zwei davon gingen nach Eröffnung der Sitzung fort. Unter den Erschienenen befand sich auch der Expedient, Herr Wilkesmann, ein früherer Bader. Dieser gute Mann konnte sich den Abend gar nicht genug tun, um zu zeigen, in welcher rabitaler Weise er mit seinen Chefs umspringe. Dabei passierte es ihm auch, daß er es mit der Wahrheit nicht allzu genau nahm. Trotz des rabitalen Tones lehnte Herr Wilkesmann es ab, sich dem Verbands anzuschließen. Diefem Beispiel folgten auch die anderen Kollegen. Soweit wäre ja die Angelegenheit erledigt gewesen, denn was nicht ist, konnte immerhin noch werden. Aber es sollte anders kommen. Am andern Morgen hatte nun der Herr Expedient nichts Eiligeres zu tun, als seinem Chef mitzuteilen, wer von den Kollegen in der Besprechung gewesen und ebenso was alles dort gesagt worden war. Daß er seinem Anmut in kräftigen rabitalen Tönen Luft gemacht hatte, davon sprach er allerdings nichts. Den Kollegen Bader ist durch dieses Verlöbniß, über so manches, was sich die Jahre her im Betriebe von Fleuß abgepielt hat, die Augen geöffnet worden. Es ist ihnen jetzt klar, wer seit Jahren der Angeber gemacht hat. Daß Wilkesmann der Angeber sei, daran haben die Wenigsten gedacht; war er es doch, der immer bei allen Klagen über die schlechten Lohn- und Arbeitsverhältnisse am meisten auf die Firmenhäupter schimpfte. Die Kollegen, die während der Besprechung sorgfältig, mußten warum sie dieses taten. Herr Wilkesmann ist „Fahnenträger“

in einem Arbeiterverein, und das dürfte wohl alles besagen. Der Verein, der solche Mitglieder hat, kann wahrlich stolz sein. Wir beneiden ihn nicht.

Wenn Herr Willemsmann glaubt, mit seiner Angeberei den Organisationsgedanken aus den Köpfen der Arbeiter bei Fleiß fernzuhalten, so täuscht er sich gewaltig. Den Arbeitern aber möchten wir zurufen, sich durch keine Angeberei abschrecken zu lassen, das zu tun, was im Interesse ihrer selbst liegt.

München. Die Käse- und Delikatessen-Großhandlung München, beauftragten die Organisation, bei der Firma einen Tarifvertrag vorzulegen, um ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Herr Käsemeister erklärte sofort, daß er sich in keinerlei Verhandlungen einlasse, seine Leute seien ohnedies schon gut bezahlt. Die Organisation wandte sich nun an das Gewerbegericht als Einigungsamt und es gelang Herrn Gerichtsrat Dr. Brenner, durch Zureden, Herrn Käsemeister zu bewegen, am Termin zu erscheinen. Nun haben von dem Zeitpunkt, als wir das Gewerbegericht anriefen, bis zum Termin, verschiedene Umstände gespielt, die bald hätten bereinigt, überhaupt einen Tarif zustande zu bringen. Der Chauffeur Mich. Auer hatte sich organisiert, um, wie wir nachträglich erfahren, die Betriebsversammlung auszuborchen, alles dem Unternehmer zu unterbreiten und wieder aus dem Verbands auszutreten. Nun ließ Herr Käsemeister zuerst einen Vertrauensmann, dann die anderen Kollegen einzeln zu sich ins Bureau kommen und bearbeitete die Kollegen, jeden einzeln mit dem Versprechen, den Lohn wohl aufzubessern, aber sie müßten unterschreiben, daß sie zufrieden sind und alle weiteren Ansprüche fallen lassen. Ein Vertrauensmann fiel darauf herein und unterschrieb; ihm folgten noch drei weitere Kollegen. Nur zwei Kollegen, darunter noch ein Vertrauensmann, blieben standhaft. Herr Käsemeister glaubte nun, ausgerüstet mit diesem von seinen Angestellten unterschriebenen Revers, nicht mehr verhandeln zu brauchen, es sei alles erledigt. Er wurde aber nach langem Hin und Her eines anderen belehrt und ließ sich dann in Verhandlungen ein, die nachstehenden Tarif auf ein Jahr festlegten.

**Tarif.**

Zwischen der Firma Käsemeister, Käse- und Delikatessen-Großhandlung in München und dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Ortsverwaltung I München, werden in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse, folgende Vereinbarungen getroffen:

**1. Regelung der Arbeitszeit.**

Die Arbeitszeit dauert vom 1. April bis 1. Oktober von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends und vom 1. Oktober bis 1. April von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Für Kutscher beginnt die Arbeitszeit eine Stunde früher. Unterbrochen wird die Arbeitszeit durch eine 1/2 stündige Vormittags- und Nachmittagspause und eine 1/2 stündige Mittagspause.

**2. Regelung des Lohnes.**

Lagerarbeiter: Anfangslohn 26 M., steigend jedes Jahr um 1 M. bis zum Höchstbetrag von 28 M.  
Kutscher: Anfangslohn 26 M., steigend jedes Jahr um 1 M. bis 28 M.

Chauffeur: erhalten einen Anfangslohn von 27, steigend nach einem Jahr auf 28 M.

Die Lohnzahlung findet Freitag statt. Die bisherigen Dienstjahre kommen in Anrechnung.

**3. Ueberstunden.**

Ueberstunden, soweit solche gemacht werden müssen, werden mit 50 Pf. vergütet, jedoch zählt die erste halbe Stunde nur dann mit, wenn dieselbe überschritten wird.

Sonntagsarbeit mit Ausnahme der Stallarbeit und des Wagenwaschens findet nicht statt.

**4. Urlaub.**

Sämtlichen Angestellten wird ein Sommerurlaub unter Fortbezahlung des Lohnes von einem Tag gewährt.

**5. Kündigung.**

Die Kündigung beträgt eine Woche und kann nur am Zahltag erfolgen.

**6. Sonstiges.**

Der § 616 des B. G. B. kommt in Anwendung und zwar wird der Lohn bei unverschuldeter Krankheit oder sonstiger Betrübnis weiterbezahlt, wenn eine nicht erhebliche Zeit in Betracht kommt. Als nicht erhebliche Zeit gelten 3 Tage.

Differenzen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, werden mit dem Vertrauensmann unter Hinzuziehung eines Organisationsvertreters geschlichtet.

Mäßregelungen aus Anlaß der gegenwärtigen Lohnbewegung finden nicht statt, ebenso tritt eine Verschlechterung der bisherigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht ein.

Bei Besetzung von Stellen wird der Arbeitsnachweis des Deutschen Transportarbeiter-Verbandes, Ortsverwaltung I München berücksichtigt.

**7. Tarifdauer.**

Der Tarifvertrag tritt ab 1. April 1909 in Kraft und läuft am 31. März 1910 ab. Derselbe läuft automatisch ein Jahr weiter, wenn er nicht seitens der Firma oder vom Deutschen Transportarbeiterverband gekündigt wird.

München, den 1. April 1909.

Für die Firma:

gez.: A. Käsemeister.

Für den Verband:

gez.: G. Wille.

Die Kollegen haben durch diesen ersten Tarifvertrag täglich eine Stunde Arbeitszeitverkürzung, Lohn-erhöhung wöchentlich 3 M., Urlaub 1 Tag und Be-

zahlung der Ueberstunden mit 50 Pf., sowie Anerkennung des § 616 B. G. B. auf 3 Tage, neu erreicht und können mit ihrem ersten Tarif wohl zufrieden sein. Den Kollegen allerorts aber wollen wir zurufen, bei Streikung von Tarifverträgen ihr Vertrauen auch der Organisation zu schenken und sich auf keinerlei Nebenabmachungen mit dem Arbeitgeber einzulassen, denn wie leicht wären die Kollegen durch ihren ungeschickten Streich auf Jahre hinaus lahmgelegt worden.

**Mineralwasserarbeiter.**

Berlin. Die Annahme der Sektionsleitung, daß es in diesem Frühjahr zu Lohnbewegungen kommen werde, hat sich schon bestätigt. Die Firma Berolina trat an die Verbandsleitung heran und gab die Absicht zu erkennen, den dort bestehenden Tarif in diesem Jahre nicht mehr zu verlängern. Gleichzeitg arbeitete die Firma einen Tarifentwurf aus, mit welchem die Kollegen nur teilweise einverstanden waren und deshalb der Firma einen Gegenentwurf unterbreiteten. Nach mehrmaligen Verhandlungen zwischen der Firma und Vertretern des Verbandes, an welchen auch zwei Kollegen aus dem Betriebe teilnahmen, kam eine Einigung zustande und wurde ein neuer Tarif abgeschlossen, der im wesentlichen die alten Lohn- und Arbeitsbedingungen beibehält und nur einige kleinere Änderungen enthält, welche nach dem Entwurf der Firma zugunsten der Arbeiter ausfallen. Sind wir auch mit diesem Erfolge nicht zufrieden, so haben wir doch bei dem augenblicklichen Darniederliegen dieser Branche in einem der größten Betriebe das Feld behauptet. Es ist sicher, daß bei einer tariflosen Zeit sich Verschlechterungen eingebürgert hätten. Anschließend bringen wir den Kollegen den neuen Tarifvertrag zur Kenntnis.

**Tarifvertrag.**

Zwischen der Firma Berolina G. m. b. H. und den bei ihr beschäftigten Abziehern und Arbeitern, sowie dem Deutschen Transportarbeiter-Verband, Bezirk Groß-Berlin.

**A. Regelung des Lohnes.**

1. Geübte Abzieher erhalten während der Zeit vom 1. April bis 30. September bei täglich 10stündiger Arbeitszeit einen Lohn von 28,50 M. und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bei täglich 9stündiger Arbeitszeit einen solchen von 24,— M. pro Woche.

1a. Unter geübte Arbeiter sind solche zu verstehen, welche entweder im Betriebe längere Zeit tätig sind, oder solche, welche den Nachweis führen, daß sie in anderen Geschäften der Branche tätig waren, erforderlichenfalls 10 Wochen in der Stunde abziehen können.

1b. Der Abzieher erhält außerdem eine wöchentliche Vergütung von 2 M. im Sommerhalbjahr und 1,50 M. im Winterhalbjahr und hat dafür die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Maschinen zu übernehmen.

2. Die Flaschenpüller über 18 Jahre alt, erhalten während der Zeit vom 1. April bis 30. September bei 10stündiger Arbeitszeit einen Lohn von 21,— M. pro Woche und für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bei 9stündiger Arbeitszeit einen solchen von 19,— M. pro Woche.

3. Lohnzahlung geschieht jeden Sonnabend für die abgelaufene Woche, doch erfolgt nur Zahlung für die Zeit, an der gearbeitet ist.

**B. Regelung der Arbeitszeit.**

1. Die Arbeitszeit für Abzieher und Flaschenpüller dauert im Sommer, d. h. während der Zeit vom 1. April bis 30. September von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und im Winter, d. h. während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, inkl. einer 1/2 stündigen Frühstückspause, einer 1stündigen Mittags- und einer 1/2 stündigen Vesperpause.

2. Ueberstunden, d. h. für die Zeit, während welcher im Sommer nach 6 Uhr und im Winter nach 7 Uhr abends gearbeitet werden muß und Sonntagsarbeit werden den Abziehern bis 10 Uhr abends mit 30 Pf. pro Stunde bezahlt. Die Flaschenpüller erhalten für Ueberstunden bis 10 Uhr abends 40 Pf. pro Stunde.

2a. Falls während der Wintermonate Ueberstunden gemacht werden müssen, soll für die Zeit, während welcher von 6 bis 7 Uhr gearbeitet wird, eine erhöhte Bezahlung nicht geleistet werden.

**C. Sonstige Bestimmungen.**

1. Im Interesse der Reinlichkeit ist für die im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Kutscher Waschgelegenheit zu beschaffen und die dazu notwendigen Handtücher sowie Seife zu liefern.

2. Maßregelungen wegen Durchführung dieses Tarifes dürfen nicht stattfinden.

3. Dieser Tarif gilt vom 1. Mai 1909 bis zum 30. April 1910 und gilt auf ein Jahr verlängert, falls er nicht 6 Wochen vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

Berlin, den 8. April 1909.

Für die Firma:

Berolina Vereinigte Mineralwasserfabriken.

Dr. Meyer.

Für den Verband:

Aug. Werner. W. Borkha.

Für die Arbeiter:

G. Müller. K. Schlottmann.

Eine weitere Bewegung machte sich notwendig bei der Firma Penck und Kluge. Hier waren schon seit einiger Zeit Abzüge gemacht worden; auch klagten die Kollegen über rigorose Behandlung. Da auf persönliche Vorstellungen keine Abhilfe eintrat, traten die Kollegen Abzieher am 7. April in den Streit. Die Differenzen wurden durch Verhandeln eines Verbandsvertreters

mit dem Inhaber der Firma noch am selben Tage beigelegt. Die Verschlechterungen sind somit abgewehrt, auch nahm die Firma von der beabsichtigten Maßregelung eines Kollegen Abstand.

Für beide Bewegungen muß leider gesagt werden, daß nur ein Teil der Kollegen mit Leib und Seele das Solidaritätsgefühl hochhält, während ein anderer Teil, und das sind in unserer Branche in der Mehrzahl die Kutscher, durch ihre Gleichgültigkeit entweder die Vorstöße der Unternehmer veranlassen, oder dazu beitragen, daß nicht mehr erreicht werden kann. Die Kutscher müssen deshalb in Zukunft unter allen Umständen fester zur Organisation halten, denn auch für sie kann die Zeit kommen, wo etwas zur Verbesserung ihrer Lage geschehen muß.

**Transportarbeiter.**

Charlottenburg. Etwas vom Submissionswesen. Der Magistrat von Charlottenburg hatte bis dato seine Aufträge, soweit es sich um Straßenabfuhr handelt, an einen Berliner Unternehmer, Friede mit Namen, vergeben. Durch sein billiges Angebot konnte dieser Unternehmer nicht so den Verpflichtungen nachkommen, wie vorgeschrieben und das Ende vom Liede war, daß Herr Friede für die Sprengwagen und Rehrickwagen minderwertige Arbeitskräfte besorgte, welche ganz geringe Löhne erhielten. Nun läuft am 1. April 1910 der Vertrag mit der Stadt ab, und der Magistrat wollte mit dem Herrn Friede diesen Vertrag nicht mehr erneuern. Es fand nun ein Ausschreiben statt. Es meldeten sich darauf folgende Firmen:

Robert Hennecke, Berlin, mit einem Vorschlag von 337 538,50 M.  
Geßl, Charlottenburg " " " " " 375 025,—  
Berling, Charlottenburg " " " " " 380 395,—  
Friede, Berlin " " " " " 412 163,25  
Nienboß, Charlottenburg " " " " " 433 527,75  
Krauer, Berlin " " " " " 468 685,25  
Grafson, Berlin " " " " " 498 536,25  
Duchholz u. Schmücker, Berlin " " " " " 734 822,50

Nachdem im Stadtparlament sowohl wie in den Stadtausschüssen von unseren Genossen darauf hingewiesen wurde, man solle von einem Submissionswesen Abstand nehmen und lieber die gesamte Abfuhr in eigene Regie übernehmen, wurde doch beschlossen, dem billigsten Anbieter, Herrn Hennecke, den Zuschlag zu erteilen. Herr Friede bekam für die zu leistende Arbeit laut Etat 1908 rund 250 000 M.; hiermit konnte die genannte Firma nicht auskommen. Herr Hennecke forderte 80 000 M. mehr, kann aber unseres Erachtens auch nicht mit auskommen. Bei der nunmehr neuen Ausschreibung verlangt Herr Friede rund 75 000 M. mehr als Herr Hennecke, während die Firma Duchholz u. Schmücker rund 427 248 M. mehr verlangt als Herr Hennecke und 357 000 M. mehr als Herr Friede.

Wollen nun die beiden ersten Unternehmer, Hennecke und Friede, zu ihrem Gelde kommen, so geschieht es doch auf Kosten der Arbeiter. Daß dies mindestens bei Herrn Hennecke der Fall sein muß, geht aus folgendem hervor: Herr Hennecke suchte in einer bürgerlichen Zeitung Kutscher und Arbeiter. Einige von unseren Kollegen meldeten sich, und als sie nach dem Lohne fragten, erhielten sie ein Angebot von sage und schreibe für Tagelöhner 3,— M. und für Nachmittagsarbeiter 3,50 M. Aus all diesen Zahlen ist ersichtlich, welche Schmutzkonzurrenz betrieben wird.

In der stattgehabten öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten wiesen unsere Genossen auf dies Gebahren hin. Leider predigten sie tauben Ohren. Ein Antrag unseres Kollegen Gebert, doch mindestens den Herrn Hennecke zu verpflichten, die Löhne, welche tariflich mit den Unternehmern abgeschlossen, zu zahlen, wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten abgelehnt. Hieraus können unsere Kollegen ersehen, welche ein großes Verständnis ein liberales Stadtparlament von Arbeiterfragen hat, und bleibt es nur der organisierten Arbeiterschaft vorbehalten, Wandel zu schaffen. Es wird nun Aufgabe unserer Kutscher und Arbeiter sein, Herrn Hennecke zu zeigen, daß man sich nicht als Mittel zum Zweck gebrauchen läßt und er solche Löhne zahlen muß, mit denen man einigermaßen leben kann.

Delwitz i. Vgl. „Das Recht“ im gewerblichen Arbeitsverhältnis, oder Bürgermeister Schanz als unparteiischer Vorsitzender des Gewerbegerichts.“ Der Kollege Krösch war bei der Firma Härtel als Aufwader beschäftigt und hatte sich mit der Firma verständigt, daß er für den Futtermeister während dessen Krankheit das Füttern übernimmt. Nachdem er aber sah, daß der Futtermeister voraussichtlich überhaupt nicht mehr arbeitsfähig wird und er diese Arbeit, die entgegen seiner früheren, geregelten, sich auf die Zeit von früh 3 bis nachts 12 Uhr ausdehnt, dauernd machen sollte, teilte er dem Arbeitgeber mit, daß er die Arbeit nicht mehr machen wolle, indem er erklärte, nur noch acht Tage zu füttern. Nach Verlauf dieser Zeit, als er seine frühere Beschäftigung wieder aufnehmen wollte, wurde ihm vom Arbeitgeber bedeutet, daß er entlassen sei. Der Kollege klagte nun auf Entschädigung, da er nicht gekündigt habe, sondern nur seine alte Arbeit wieder haben wollte. Die Firma behauptete, daß sie Krösch entlassen habe, daß sie andere Arbeit für ihn nicht habe und dessen Erklärung als Kündigung ausgesagt habe.

Das Gewerbegericht sah in der Übernahme der Arbeit des Futtermesters einen neuen Arbeitsvertrag, den der Kläger, obwohl er 14 Tage Kündigung beantragt in 8 Tagen gelöst habe und bedeutete dem Kläger, daß er mit seiner Klage abgewiesen werden müsse. Der Kollege zog hierauf die Klage zurück.

Wie der Bürgermeister Schanz seine Aufgabe als unparteiischer Vorsitzender des Gewerbegerichts aufsaß, zeigte die Verhandlung im vollen Maße. Dem als

Weistand für den Kläger erschienenen Vertreter des Verbandes wies er wegen „berufsmäßiger Vertretung“ zurück; dann vertrat er selbst in der Verhandlung einen Standpunkt, an dem der belagte Arbeitgeber keine helle Freude haben mußte. Es spielte sich nun folgendes ab:

Vorsitzender zum Kläger: „Sie haben auf die Frage des Herrn Härtel, ob sie sich um Arbeit gekümmert hätten, geantwortet: Das ginge ihn nichts an, Sie würden schon welche finden.“

Kläger: „Das ist richtig. Das geht ihn auch nichts an.“

Vorsitz.: „Aha, also nun, nachdem Sie keine gefunden, sollte wohl Herr Härtel Ihnen die Zeit bezahlen?“

Kläger: „Daran dachte ich nicht.“

Vorsitz.: „Ich kenne unsere Bogländer schon. — Haben Sie jetzt Arbeit?“

Kläger: „Nein, nur gestern habe ich zur Ausbille gearbeitet.“

Vorsitz.: „Ach so, wohl weil ich Sie zufällig selbst arbeiten sah?“

Kläger: „Ich habe sonst noch keinen Tag gearbeitet.“

Auf der anderen Seite wies der Vorsitzende den Weistand der Arbeitnehmer sofort in seine Schranken, als dieser in der Fragestellung etwas weiter ging, so daß es den Anschein einer Verteidigung des Klägers haben konnte, indem er erklärte, das gehöre ins Beratungszimmer.

Nachdem der Vorsitzende sich vergeblich bemüht hatte, mit dem Kläger eine Verständigung herbeizuführen, gestattete er ihm gütigst, sich mit dem eben erst zurückgewiesenen Weistand privatim zu besprechen, und auch hier konnte er sich nicht versagen, zu bemerken: „daß ihm der Weistand einen schlechten (nach seiner Meinung) Rat gegeben habe.“

Es muß dahingestellt bleiben, ob das Urteil ein anderes gewesen wäre, wenn der Kläger in seiner Verteidigung nicht beschränkt worden wäre. Aber eins müssen wir konstatieren, daß der Vorsitzende nicht befragt ist, in dieser Weise in die Verhandlung einzugreifen. — Auch aber, Kollegen, müssen wir immer und immer wieder zurufen, daß die beste Verteidigungsurter Rechte die Organisation ist, die in den meisten Fällen auch ohne Gewerbebehörde auskommen wird. Denn Einigkeit ist Macht. Ueber die Zurückweisung des Vertreters der Gewerkschaft als Weistand ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

**Öffentliche**

**und Mitglieder-Versammlungen.**

Berlin. Am 5. April fand eine Versammlung der Kollegen aus der Apotheken-, Drogen-, Chemikalien-, Farben-, Parfümerie- und Seifenbranche statt, in welcher ein Kollege über: „Der verunglückte Versuch der Unternehmer, durch Gründung eines gelben Apothekendienstvereins unsere Organisation zu vernichten“, sprach.

Der Redner schilderte eingehend, daß es dem Arbeiter, der regelmäßig seine Arbeit hat, nicht möglich ist, mit seinem Lohn auszukommen, und er versuchen wird, mehr zu verdienen, und beim Unternehmer vorstellig werden, um seine Lage zu verbessern. Die Unternehmer haben es verstanden, große Arbeitgeberverbände für ihre Interessen zu schaffen, um den Wünschen der Arbeiter entgegen zu treten, sie kamen dann auf den genialen Gedanken, gelbe Vereine zu gründen, das heißt unternehmer-treu, die bei ein Streik den freien Gewerkschaften in den Rücken fallen. Ein derartiges Monstrum hat man versucht, in unseren Reihen zu gründen, da es dem Deutschen Apothekerverein bekannt geworden, daß sich eine Sektion gebildet hatte im Deutschen Transportarbeiterverband der betreffenden Kollegen. Die Aufklärungsarbeit hatte bereits gute Erfolge erzielt. Bei einer größeren Gesellschaft war Aussicht vorhanden, einen Tarif abzuschließen. Jetzt hielt es der Apothekerverein an der Zeit, einen gelben Verein zu gründen, um die betreffenden Kollegen für ihren Verein einzufangen, und schickte zu diesem Zweck den Tilgner aus der Abhandlung vor. Der Kollege gab sich auch die größte Mühe und arbeitete Tag und Nacht daran, um seine Aufgabe zu erfüllen. Am Donnerstag, den 25. März sollte das Geburtstagsfest gefeiert werden, aber es kam anders, nachdem der Vortragende Tilgner sein Programm entwickelt hatte und auch Herr Röber, 2. Ehrenvorsitzender, einiges noch ergänzte, z. B. daß der Apothekerverein den gelben Verband tatkräftig unterstützen würde, ferner sollte jedes Mitglied die Apotheker-Zeitung zugestellt bekommen. Die Kollegen sollten zusammenhalten und die Fahne schwarz-weiß-rot voran tragen. Es sprachen sodann einige Kollegen gegen die gelbe Gründung. Die Folge war, daß kein Kollege für die gelbe Gründung zu haben war, die anwesenden unorganisierten Kollegen ließen sich alle in den Deutschen Transportarbeiterverband aufnehmen. Es war folglich das Geburtstagsfest zum Totenfest der gelben Gründung geworden.

Nachdem noch mehrere Diskussionsredner im Sinne des Referenten gesprochen hatten, wurde folgende Resolution angenommen: „Die heutige Versammlung im Rosenthaler Vereinshaus, Rosenthalerstr. 57, protestiert auf das entschiedenste gegen die verräterische Handlung des Kollegen Tilgner, die dem Zweck hat, Zerspaltung in unserer Branche herbeizuführen und Zwietracht in dieselbe hineinzutragen. Die Versammlung protestiert gegen eine Vereinsgründung, die von dem Apothekenbesitzerverein protegiert und ausgehalten wird, die Gunst der Apothekenbesitzer sich erwerben und die Rechte der Kollegen mit Füßen tritt. Die versammelten Kollegen verpflichten sich, ihr mög-

lichstes zu tun, Schulter an Schulter in den Reihen der modernen Arbeiterbewegung, im Deutschen Transportarbeiterverband für bessere Löhne, Verkürzung der Arbeitszeit und Förderung ihrer Organisation zu kämpfen, welche nur allein imstande ist, die Interessen der Kollegen wirkungsvoll zu vertreten.“

Es wurden sodann noch drei Kollegen in die Sektionsleitung gewählt, als Ersatz für drei ausgeschiedene Kollegen.

Berlin. Die Sektion der Hausdiener in der Textilbranche hielt am 22. März ihre Jahresversammlung ab. Es fanden 1908 46 Versammlungen und Betriebsführungen statt. Die Krise hat unserer Sektion nichts anzuhaben vermocht. Lohnbewegungen waren nicht zu verzeichnen. In der Diskussion wurde die Tätigkeit der Vertrauensleute benämigt und zur kräftigen Agitation aufgefordert. In die Sektionsleitung wurden die Kollegen Wendel, Knapp, Hachle, Fahrwig, Müller, Laube und Breddin gewählt. Als Sektionsleiter fungieren Fahrwig und Knapp, als Schriftführer Hachle.

Halle a. S. Mitgliederversammlung vom 23. März. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, daß der Kollege Engelhardt in Diensth verstorben ist. Die Versammelten erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Plätzen. Nimmehr werden die Anträge zur Generalversammlung beraten. Dann referierte der stellvertretende Ortsbeamt, und wird der Vortrag beifällig aufgenommen. Nach kurzer Diskussion wird nachstehende Resolution einstimmig angenommen: Die heute statt besuchte Versammlung des Transportarbeiterverbandes Halle a. S. nimmt Kenntnis von der Errichtung des Arbeitsnachweises der Arbeitgeber im Transportgewerbe, Gr. Klausstr. 14. Die Versammelten protestieren energisch gegen Errichtung derartiger Institutionen, welche dazu dienen sollen, die Löhne in unseren Berufe noch mehr als bisher herunter zu drücken, und die organisierten Berufskollegen möglichst aus den Betrieben fern zu halten. Die organisierten Kollegen sind verpflichtet, diesen Arbeitsnachweis nicht zu benutzen, sondern für Ausbau unseres Verbandes-arbeitsnachweises Sorge zu tragen, und jede freiwerdende Stelle sofort im Verbandsbüro, Harz 42-43, Hof 2 zu melden.

Die Kollegen bei der Firma Retowitz, Müllabfuhrgeschäft, welche erst einige Wochen organisiert sind, haben plötzlich ohne Wissen der Ortsverwaltung die Arbeit niedergelegt, und wurde über das Geschäft die Sperre verhängt, da nach Vorstelligwerden unseres Beamten auf gütlichem Wege nichts zu erreichen war. Auf Antrag wird hierauf beschlossen, den Kollegen Kasemann dem Zentralvorstand zum Ausschluß zu empfehlen. Nachdem noch einige Kollegen neu aufgenommen waren, schloß der Vorsitzende mit einem kräftigen Appell, immer mehr neue Mitglieder dem Verbände zuzuführen, die Versammlung.

Jena. Eine öffentliche Versammlung fand hier am 21. März statt. Der Gauleiter sprach über: „Wie erreichen wir eine wirtschaftliche Besserstellung in unserem Berufe?“ Die trefflichen Ausführungen des Redners wurden mit großem Beifall aufgenommen. Sechs neue Mitglieder waren das Resultat dieser Veranstaltung. In einer am selben Abend einberufenen Straßenbahnerversammlung waren leider nur 6 Kollegen und 2 Oberbeamte erschienen. Letztere machten ihrem vollen Herzen in bekannter, gebührender Weise Luft. Na, sie sind doch trotz aller Aufbläheri doch nichts weiter als getreue Budel ihres Herrn und singen folgedessen begreiflicherweise sein Lieblingslied. Dafür erhalten sie denn auch zu passender Zeit den verdienstlichen Fußtritt. Auch diesen wird einmal Entschuldig werden, vielleicht aber erst, wenn es für sie zu spät ist.

Würzburg. Ueber das speziell für Würzburg sehr zeitgemäße Thema „Arbeiter- und Unternehmerorganisationen“ hielt Genosse Urban Engelhardt, Sekretär des Maurerverbandes auf Ansuchen der hiesigen Ortsverwaltung einen ausgezeichneten Vortrag in der am 3. April stattgefundenen Mitgliederversammlung. Er sprach besonders über das Wesen der Unternehmerverbände und führte aus, daß, während die Tätigkeit der Gewerkschaften in weitestest Öffentlichkeit abspiele, das Wirken der Unternehmer ganz im Geheimen stattfindet. Besonders die Berufsgenossenschaften seien die Stützenvertretungen der Schärsmacher. Die gegenseitige Stellung sei hauptsächlich eine Machfrage, und deshalb sind auf beiden Seiten starke Organisationen notwendig. Redner schildert weiter das Verwerfliche der schwarzen Listen, sowie die zumeist günstige Rechtsprechung für den Unternehmer. Auch verweist Redner auf die enorme Wichtigkeit der Arbeitsnachweise und speziell die Nachteile, wenn dieselben sich in den Händen des Kapitals befinden. Gerade Vorbildlich für die Arbeiter müsse aber die Einigkeit innerhalb dieser Verbände wirken. Gegen Forderungen der Arbeiter mache alles mobil. Redner führt noch das Bestreben der Schärsmacher an, die Gewerkschaften zu vernichten, zudem sie sich als Hilfsmittel auch die „gelben“ Arbeiter bedienen. Ihr Hauptstreben ist, durch Aussperrungen die Arbeiter müde zu machen. Mit dem Wunsch, auch im hiesigen Transportgewerbe eine starke Organisation zu schaffen, schloß Redner seine wirkungsvollen Ausführungen.

Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde beschlossen, mit einer intensiven Hausagitation hier einzusetzen. Weiter wird am 25. April eine allgemeine Versammlung stattfinden, die sich mit dem Vorgehen der Schärsmacher beschäftigen wird.

Kollegen! Wie leider schon des öfteren, steht sich die hiesige organisierte Kollegenschaft veranlaßt, an unsere gleichgültigen Kollegen dringende Worte der Mahnung und Aufmunterung zu richten.

Die unwürdigen, jeder menschlichen Kultur hohnsprechenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, wie sie

in Würzburg existieren, können und müssen andere werden, wenn alle Kollegen den Gedanken der Organisation richtig erfassen. Alle Gewerkschaften Würzburgs haben sich hier einigermaßen günstige Verhältnisse geschaffen, nur bei uns ist die beschämende Tatsache vorhanden, daß infolge unserer Uneinigkeit und Zerspaltung keinerlei Erfolge zu verzeichnen sind.

Kollegen! Betrachtet doch die tieftraurigen Zustände näher. Da sind zunächst die Ausgeber, Hausdiener und Packer, die unter den jetzigen Lohnverhältnissen mit direkt ungenügenden Löhnen abgeferligt werden. Auch spielen hier der persönliche Egoismus, der gegenseitige Neid um eine gute Stelle eine bedauerliche Rolle. Keiner gönnt dem andern ein auskömmliches Brod und dies nützen natürlich die Unternehmer gehörig aus. Besonders verwerflich ist die Kriecherei vor dem Unternehmer, die wenig Arbeiterwürde und Selbstachtung erkennen lassen. Die Kutscher, Schweißfuhrwerker, denen es wie keinem andern Beruf leicht möglich wäre, dem Unternehmer ihre Macht fühlen zu lassen, leben hier infolge der überlangen Arbeitszeit völlig stumpfsinnig dahin. Wie oft sieht man die Kollegen noch in später Nacht auf dem Wege, während sich unsere feine Gesellschaft an rauschenden Festen beteiligt. Die Kohlenarbeiter werden derart schlecht entlohnt, daß diese es besonders notwendig hätten, sich dem Verbände anzuschließen. Neuchend und schweigend steht man sie durch die Straßen ziehen, bei einem Arbeitslohn, der sich noch unter dem ortsüblichen Tagelohn befindet. Aber trotzdem sind diese Kollegen gleichgültig und indifferent. Für die Zeitungsträgerinnen, sowie alle erwerbstätigen Frauen, ist eine Organisation dringend notwendig. Um nur einigermaßen das für das Leben Notwendigste herbeizuschaffen, muß keine die Frau mitarbeiten. Sie wird aber vom Unternehmer als Lohnrücker verwendet. Kollegen, macht den Anspruch, den die Schärsmacher in dem in hiesiger Stadt verbreiteten Zirkular: „Der Segner, der uns gegenüber steht, ist ein gewaltiger“, wirklich zur Wahrheit. Zeigt durch opferwilliges Eintreten für den Verband, daß auch der weitere Satz des Zirkulars: „Ein solcher Opfermut wird nun durch die seit Jahren steigenden Löhne mit Recht belohnt“ auch in Würzburg seine Berechtigung hat.

**Allgemeines.**

Berlin. Bericht für die Arbeitsnachweise der Berliner Verwaltungen.

Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeldete Stellen (für fest) (a. Ausbille)		Besetzte Stellen (für fest) (a. Ausbille)	
	(für fest)	(a. Ausbille)	(für fest)	(a. Ausbille)
Hausdiener u. Packer	964	1469	470	1460
Kutscher	232	40	89	39
Spedit. u. Lagerarb.	651	502	94	477
Weinfelderarbeiter	16	2	9	2
Mineralwasserarbeiter	8	4	1	3
Leitgerüstbauer	21	18	—	16
Fensterreiniger	14	4	—	4
Kraftwagenführer	74	—	24	—
Kauf-u. Arbeitsburschen	135	288	153	28
Arbeiterinn., Packerinn.	16	1	6	1
	2131	2068	846	2030
		3399		2876

Mindorf. Provisorischer Arbeitsnachweis Richardstr. 112 (Gastwirt Lange, früher Brunenwald).

Arbeitslos waren nach Branchen	Gemeldete Stellen (für fest) (a. Ausbille)		Besetzte Stellen (für fest) (a. Ausbille)	
	(für fest)	(a. Ausbille)	(für fest)	(a. Ausbille)
Hausdiener u. Packer	—	—	—	—
Kutscher	3	1	2	1
Spedit. u. Lagerarb.	11	17	3	17
Kauf-u. Arbeitsburschen	—	—	2	—
	14	18	7	18
		27		25

Arbeitslos blieben am Schluß des I. Quartals 612 Kollegen, 986 unterstützungsberechtigte arbeitslose Kollegen erhielten für 29 121 Tage 35 045,10 M.

12 jugendliche Kollegen erhielten für 877 Tage 165,10 M.

7 weibliche Mitglieder erhielten für 170 Tage 95,20 M.

Zuschußunterstützung erhielten 607 ausgesteuerte Kollegen und zwar 18 424,85 M. für 16 025 Tage.

An 5 jugendliche Kollegen wurden 73,60 M. für 168 Tage gezahlt.

An 1 weibliches Mitglied wurden 18,50 M. für 42 Tage gezahlt.

Insgesamt wurden an 1608 Kollegen 53 822,35 M. im I. Quartal 1909 ausgezahlt.

An 45 auf der Durchreise befindliche Kollegen wurden insgesamt 26,75 M. Reiseunterstützung gezahlt.

Abgereist sind im I. Quartal 25 Kollegen.

Pflicht eines jeden organisierten Kollegen ist es, jede freigewordene Stelle sofort dem Arbeitsnachweis zu melden, um dieselbe von unseren arbeitslosen Kollegen besetzen zu können. Uebst Solidarität!

**Mitteilungen des Vorstandes.**

Von einer größeren Anzahl Verwaltungsstellen fehlen noch die Fragebogen betreffend Aufstellung des Adressenverzeichnisses der Verbandsfunktionäre für das Jahr 1909. Da die Frist der Einfindung bereits am 6. April d. J. verstrichen ist, ersuchen wir dringend, das Versäumte sofort nachzuholen.

Verloren gegangen sind die Mitgliedsbücher der Kollegen: U l w i n B e r g e r, S p t.-Nr. 55 338, eingeregt am 5. Oktober 1905 in W e r l i n I., M a r M a c h e l i s, S p t.-Nr. 63 964, W e r l i n I., M a r W o l f, S p t.-Nr. 42 182, eingetreten am 15. Oktober 1906 in W e r l i n IV., S o s e f W u c h t a, S p t.-Nr. 163 330, eingetreten 21. August 1907 in M ü n c h e n I,

Aug. Popp, Spt.-Nr. 160 285, eingetreten am 27. Mai 1907 in München I.  
Nachstehend genannten Kollegen sind die Mitgliedsbücher gestohlen worden: Max Gräff, Spt.-Nr. 5222, eingetreten am 15. Dezember 1907 in Berlin II und Gottlieb Gajewski, Spt.-Nr. 301 116, eingetreten am 22. Januar 1908 in Spandau.

Falls diese Bücher vorgezeigt werden, sind sie abzunehmen und an die Adresse des Unterzeichneten zu senden.

Das Mitglied Heinrich Stof, Spt.-Nr. 170 316, eingetreten am 22. Juli 1907 in Frankfurt a. M., ist unter Mitnahme von Verbandsgeldern von dort spurlos verschwunden. Das Mitglied G. C. Eigelsti, Spt.-Nr. 102 363, eingetreten am 21. April 1904 in Hamburg I, ist unabgemeldet von dort abgereist, ohne seinen Verpflichtungen dem Verbande gegenüber nachzukommen.

Wir eruchen die Verbandsfunktionäre auf Stof und Eigelsti ein wachsames Auge zu haben und falls deren Adressen bekannt werden, dieselben sofort dem Unterzeichneten zu übermitteln. Die Mitgliedsbücher der Vorgenannten sind ebenfalls abzunehmen.

Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 3, Absatz 7a und b des Verbandsstatuts nachstehend verzeichnete Mitglieder: In Berlin II: Paul Bernick, Spt.-Nr. 271 810, eingetreten am 21. Dezember 1907 in Luckenwalde; in Hamburg I: Joh. Augustin, Spt.-Nr. 105 341, M. J. Risch, Spt.-Nr. 104 350, S. Soltan, Spt.-Nr. 108 714 und Joh. Wraage, Spt.-Nr. 107 710; in Offenbach a. M.: Peter Baumann, Spt.-Nr. 288 019.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

J. A.: Oswald Schumann, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr.

NB. Alle den Verband und die Agitation betreffenden Schriftstücke sind an obige Adresse zu richten. Alle Gelder sind an den Hauptkassierer, Kollegen Carl Kähler, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 21, Hof 1 Tr., einzusenden.

**Bekanntmachung.**

**Die ordentliche General-Versammlung**

der Orts-Krankenkasse für den

Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker zu Berlin

findet statt am **Donnerstag, den 29. April 1909,**

abends 8 1/2 Uhr,

in **Meyers Festhallen, Sebastianstraße 39.**

Tages-Ordnung:

1. Abnahme der Jahresrechnung pro 1908 und Bericht der Revisoren.
2. Bericht der Statutenänderungskommission.
3. Die Reichsversicherungsordnung. (Ref.: Albert Kohn.)
4. Abänderungsanträge zum Dienstvertrage und Personalregulativ der Kassendeckanten.

Der Vorstand.

H. Nürnberg, Vorsitzender. Jonas Stahl, Schriftführer

**Bekanntmachung.**

Berlin. Am 15. Februar d. J., vor mittags 10 Uhr, 10 Minuten, ist unser Mitglied Bruno Fetting, Spt.-Nr. 36 513, nach Verlassen des Arbeitsnachweises, Engelufer 14/15, auf der Treppe hingefallen und hat einen Kniescheibenbruch erlitten. Kollegen, welche denselben bis zur Adalbertstraße geleitet haben, werden ersucht, ihre Adresse anzugeben resp. sich in unserem Bureau zu melden.

Ortsverwaltung III.

Gewerkschaftshaus, II., Zimmer 42.

**An die organisierte Arbeiterschaft Berlins und Umgegend**

wendet sich die unterzeichnete Branchenleitung auch in diesem Jahre mit der Bitte, die Kontrolle der Bier-, Mineral- und Destillationskassierer sowie deren Mitfahrer auf ihre Organisationszugehörigkeit ausüben zu wollen. Zu diesem Zweck hat die unterzeichnete Leitung eine rote Legitimationskarte herausgegeben, welche die Mitglieder des vorbenannten Verbandes auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bier-, Mineral- und Destillationskassierer usw., welche sich über ihre Organisationszugehörigkeit nicht ausweisen können, bitten wir in geeigneter Weise zum Anschluß an obengenannten Verband bewegen zu wollen. Die Legitimationskarten sind nur dann gültig, wenn sie jeden Monat ordnungsmäßig mit dem Verbandstempel abgestempelt sind.

Die Branchenleitung

der Bier-, Mineralwasser- und Destillationskassierer.

**Anträge**

zur

**6. ordentlichen General-Versammlung in München.**

Zur Tagesordnung.

1. Leipzig. „Der Punkt „Bericht über den Gewerkschaftskongress“ ist von der Tagesordnung abzuheben.“

**Zu Punkt 1a. (Presse.)**

2. Berlin II. „Im „Courier“ eine Rubrik einzurichten, in der möglichst alle wichtigen Gerichtsurteile von Strafenprozessen, welche unsere Berufscollegen betreffen, veröffentlicht werden.“

3. Berlin IV. „Die für Berlin erscheinende Beilage des „Courier“ wöchentlich als Verkehrsbeilage erscheinen zu lassen und alle verkehrspolizeilichen Verordnungen von Groß-Berlin darin zu veröffentlichen.“

4. Berlin IV. „Herausgabe eines besonderen Fachorgans für die Gruppe Kraftwagenführer.“

5. Dentschen O.-Schl. (Ernst Trappe.) „Im „Courier“ eine ständige Rubrik für Bierfutcher einzurichten, in welcher alle die Interessen derselben betreffenden Fragen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu behandeln sind.“

6. Breslau. „Auf der letzten Seite des „Courier“ ist ein Versammlungsanzeiger einzurichten.“

7. Dessau. „Im „Courier“ ist ein Versammlungsanzeiger einzurichten.“

8. Eberfeld-Barmen. Desgleichen.

9. Frankfurt (Main). „Die Sterbetafel ist im Verbandsorgan wieder einzuführen.“

10. Hamburg I. „Die Generalversammlung wolle beschließen, die Drucklegung des „Courier“ nicht mehr bei Maurer u. Dimmig erfolgen zu lassen.“

11. Hamburg II. „Am Kopfe des „Courier“ ist eine ständige Rubrik einzurichten, in welcher darauf hingewiesen wird, für welche Woche die Beiträge zu zahlen sind. Desgleichen an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß mit Ablauf der 13. Restwoche die Mitgliedschaft erlischt.“

12. Köln (Rhein). „Im „Courier“ ist eine Spalte einzurichten mit der Ueberschrift: „Achtung! Bezug ist fernzuhalten wegen Streik, Lohn- oder Tarifbewegung, Ausberrung, Differenzen, Maßregelung und sonstiger Mißstände.“

13. Langenbielau. „Die übermäßig langen Berichte von Mitgliederversammlungen sind zu kürzen, dafür sollen mehr wissenschaftliche Artikel im Fachblatt Aufnahme finden.“

14. Leipzig. „Der „Courier“ ist in Zukunft in der Vorwärtsdruckerei-Berlin herzustellen.“

15. München I. „Das Verbandsorgan der „Courier“ soll in Zukunft „Der Transportarbeiter“ als Ueberschrift erhalten.“

16. Nowawes. „Alle Vierteljahr eine Extrabeilage im „Courier“ erscheinen zu lassen, wo sämtliche Adressen der Funktionäre verzeichnet sind.“

17. Potsdam. „Die Namen und Adressen der Verbandsfunktionäre alljährlich einmal im „Courier“ veröffentlichen.“

18. Worms. „Die eingesandten Berichte haben im „Courier“ pünktlicher zu erscheinen. Wegen zu starkem Stoffandrang dürfen die Berichte nicht zurückgestellt werden, sondern es ist dann eine Beilage beizufügen.“

**Zu Punkt 1c. (Einheitsorganisation.)**

19. Dresden. „Die Generalversammlung wolle beschließen, der Vorstand wird erneut ersucht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die Verschmelzung aller im Handels- und Transportgewerbe vorhandenen Verbände zu einer Einheitsorganisation zu fördern zu suchen.“

20. Frankfurt (Main). „Die Generalversammlung möge Mittel und Wege finden, um den Zusammenschluß der beiden Verbände der Hafenarbeiter und Seefahrer mit unserer Organisation zu einem Industriebund herbeizuführen.“

21. Mannheim. Die Generalversammlung möge beschließen, daß baldigst der Zusammenschluß aller Transportarbeiter bewerkstelligt wird.

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung.**

a) Anträge zum Statut.

§ 1.

22. Wosen. „Den Namen des Verbandes umzuwandern in „Transportarbeiter-Verband Deutschlands.“

§ 2.

23. Verbands-Ausschuß. „Abf. c noch einzufügen: „Gemäßregeltes und Streikunterstützung sowie Reisegeld“ (Ortsbescheid).“

Weitritt, Austritt und Ausfluß.

§ 3.

24. Berlin I. „Im Abf. 2 ist folgender Passus zu streichen. „Der Verband kann auch Nichtberufszugehörigen und solchen Personen, welche nicht im Berufe tätig sind, den Beitritt gestatten.“ Absatz 8 kommt an Stelle von Abf. 9 und Abf. 9 an Stelle von Abf. 8.“

25. Breslau. (Ortsverwaltung und Gauborstand.) „Abf. 12, anzufügen: „und muß der Ortsverwaltung oder bei Einzelmitgliedern dem Gauborstande ohne weiteres ausgeliefert werden.“

26. Frankfurt (Main). Abf. 12. Anstatt: „bleibt beim Ausscheiden Verbandseigentum“, bleibt Eigentum des früheren Mitgliedes.“

27. Grlitz. Abf. 12. hinter Verbandszugehörigkeit anzufügen: „Dasselbe ist Verbandseigentum und ist beim Ausscheiden eines Mitgliedes zurückzugeben.“

28. Hamburg. (S. Dreher.) Abf. 11 soll lauten: „Ausgeschlossene Mitglieder können unter Beobachtung einer Karenzzeit von einem Jahr wieder Aufnahme finden! Ebenfalls können die aus sonstigen Gründen gestrichenen Mitglieder nur gegen Zahlung eines Beitragsgeldes von 5 Mk. dem Verbande wieder beitreten, weibliche Mitglieder haben 2,50 Mk. zu zahlen. Jedoch können diejenigen ehemaligen Mitglieder, bei denen zwingende Gründe das Ausscheiden veranlassen, von dem erhöhten Beitrag befreit und in diesem Falle den in § 4 festgesetzten Beitrag bezahlen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die örtliche Verwaltung, bei welcher sich die betr. Person zur Aufnahme meldet.“

29. Hannover. Hinter Abf. 12 hinzufügen: „und ist ein die betreffende Ortsverwaltung bezw. Zentralvorstand zurückzuliefern.“

30. Magdeburg. Beim Abf. 2 hinter befreit einfügen: „In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher oder durch Kartellverträge geregelt sind, auf die Beiträge im Verband umgerechnet und treten usw.“

31. Verbands-Ausschuß. Abf. 1. Hinter Arbeiterinnen noch einzufügen: „ohne Unterschied des Alters.“

Abf. 2. Auf der zweiten Zeile hinter die Worte, welche nicht, das Wort „mehr“ einzufügen, so daß es heißt, „welche nicht mehr im Berufe tätig sind.“

Abf. 11. Auf der zweiten Zeile hinter die Worte, des Verbandsvorstandes, noch einzufügen: „und unter Entziehung des im § 4 Abf. 1 vorgesehenen Beitragsgeldes“ wieder beitreten.

Abf. 12. Am Schluß des Satzes noch anzufügen: „und ist auf Verlangen der zuständigen Ortsverwaltung auszuhandigen.“

32. Verbandsvorstand. In Absatz 1 die Worte „Arbeiter und Arbeiterinnen“ zu streichen und dafür zu setzen „Personen“.

Ferner in Absatz 2, siebente Zeile, hinter „welche“ die Worte „sie durch ihre frühere Mitgliedschaft erworben haben, soweit solche“ zu streichen.

Weiter in Absatz 8, dritte Zeile hinter „ist“ einzufügen: „innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Tage der Bekanntgabe des fraglichen Beschlusses.“

Außerdem, dem Absatz 9 folgende Fassung zu geben: „Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Ausschlußverfahren beginnt mit der Stellung des Ausschlußantrages durch die örtliche Generalversammlung und endet in allen — auch den vom Verbandsvorstand direkt eingeleiteten — Fällen mit der Entscheidung des Verbandstages.“

**Aufbringung der Mittel.**

§ 4.

33. Bremen. Zu Absatz 1: „Die Beitragsklasse III auszuschalten, und nur 2 Beitragsklassen für männliche Mitglieder einzuführen.“

34. Dresden. Dem Absatz 6 folgende Fassung anzufügen: „Neueintretende Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte, welche nach einjähriger Mitgliedschaft durch das Mitgliedsbuch ersetzt wird.“

35. Düsseldorf. Absatz 6 soll lauten: „Für das erhobene Eintrittsgeld soll eine Marke als Darlegung in das Mitgliedsbuch eingeklebt werden.“

36. Düsseldorf. Dem jetzigen Absatz 6 ist anzufügen: „Die Farbe der Beitragsmarken wird jährlich gewechselt.“

37. Frankfurt (Main). Absatz 1. „Die dritte Beitragsklasse ist ganz zu streichen und dafür die Staffeln der Beiträge wie folgt einzuführen: 1. Klasse 45 Pf., 2. Klasse 40 Pf., 3. Klasse 35 Pf.“

38. Frankfurt (Oder). „Aufhebung der Streikmarke und dafür einen Zuschlag von 5 Pf. pro Mitglied und Woche einzuführen.“

39. Halle (Saale). Dem Absatz 1 anzufügen: „Mitglieder, welche dauernd erwerbsunfähig sind, können auf Antrag vom Zahlen der Beiträge befreit werden. Sie behalten dann aber nur Anspruch auf Unterstützung beim Todesfall.“

40. Hamburg I. „Mitgliedern, welche länger als ein Jahr dem Verbande angehören, d. h. mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben und durch Krankheit oder Invalidität zur ferneren vollen Beitragsleistung nicht imstande sind, wird auf Antrag gestattet, 10 Pf. Beitrag pro Woche zu entrichten. Das Sterbegeld wird in der vollen Höhe ausbezahlt; weitere Unterstützungen werden nicht gewährt.“

41. Hannover. Dem Absatz 6 anzufügen: „Die Mitglieder erhalten für das erste Jahr der Mitgliedschaft eine Mitgliedskarte, die nach einjähriger Mitgliedschaft gegen ein Mitgliedsbuch imgetauscht wird.“

42. Hannover. Dem Absatz 7 ist folgender neuer Passus anzufügen: „Wer sich weigert, den im Statut festgesetzten Streifondsbeitrag sowie vom Zentralvorstand oder den örtlichen Verwaltungsstellen ausgeschriebenem Extrabeitrag zu bezahlen, geht das Anrecht auf Unterstützungen jeder Art so lange verlustig, bis diese Beiträge bezahlt sind. Im Falle beharrlicher Verweigerung kann das betreffende Mitglied nach vorheriger Verwarnung ausgeschlossen werden.“

43. Köln (Rhein). Zu Absatz 6: „Die Farbe der Beitragsmarken muß zwecks besserer Kontrolle jedes Jahr geändert werden.“

44. Magdeburg. In § 4, Abf. 1, hinter weibliche einfügen: „und männliche jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.“

45. Magdeburg. Zwischen Abf. 2 und 3 einen neuen Absatz hinzuzufügen: „Männliche und jugendliche Mitglieder müssen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre in die für ihre Mitgliedschaft maßgebende höhere Klasse einreten. Die höheren Unterstützungsätze kommen erst dann zur Auszahlung, nachdem in 52 aufeinanderfolgenden Wochen die höheren Beiträge entrichtet sind; dasselbe gilt auch für in höhere Beitragsklassen aufrückende Mitgliedschaften.“

Dem Absatz 6 hinzufügen: „Verloren gegangene oder sonst im Mitgliedsbuche fehlende Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachgezahlt werden.“

46. München I. „Die Sperrmarke ist abzuschaffen und dafür eine entsprechende Beitragserhöhung einzuführen.“

47. Neumünster. „Das Eintrittsgeld für Erwachsene ist auf 50 Pf. zu ermäßigen.“

48. Nowawes. „Der Verbandstag möge etwaige Anträge auf Erhöhung der Beiträge ablehnen.“

49. Nürnberg-Fürth. Die Generalversammlung möge beschließen, die Aufnahmegebühr von 1 Mk. auf 50 Pf. herabzusetzen.“

50. Oldenburg. „Der Wochenbeitrag beträgt 40 Pf. für erwachsene männliche Mitglieder.“

51. **Potsdam.** „Der Verbandstag möge eine etwaige Erhöhung der Beiträge ablehnen.“  
 52. **Stettin.** Dem Abf. 2 ist folgender Passus anzuhängen: „Ebenso ist es zulässig, daß an einem Ort Beiträge der verschiedenen Klassen erhoben werden; jedoch darf unter dem für den Ort zuständigen Beitrag nicht hinabgegangen werden.“

53. **Striegau.** „Das Eintrittsgeld für männliche Mitglieder ist von 1 Mt. auf 50 Pf. herabzusetzen.“

54. **Verbands-Ausschuß.** Abf. 1. Auf Zeile 3 hinter die Worte „jugendliche Personen“, noch einzufügen: „bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.“

55. **Verbandsvorstand.** Im Abf. 2, zwölfte Zeile, hinter „weiblichen“ einschalten: „und jugendlichen“.

Dem Abf. 2 anzufügen: „Bei Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. beim Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse wird die Dauer der Mitgliedschaft voll angerechnet.“

Ferner, dem Abf. 3 folgende Fassung zu geben: „Dauernd erwerbsfähige Mitglieder können sich, sofern sie mindestens 10 Jahre organisiert sind, ihre erworbenen Rechte durch Zahlung eines niedrigeren Wochenbeitrages sichern. Dieser Beitrag beträgt ausschließlich event. Ortszuschläge 20 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder. Das Recht auf diese Vergünstigung steht auch solchen Mitgliedern zu, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 10 Jahre organisiert sind und nicht mehr den vollen Arbeitsverdienst ihrer Berufskollegen erzielen können.“

**Arbeitslosenunterstützung.**

§ 5.

56. **Mtenburg (S.-M.).** „Abf. 1. hinter die Worte „und arbeitslos werden“, einfügen: „oder infolge wirtschaftlicher Krise einzelne Tage aussetzen müssen“. Ebenso anstatt „dann nach dem siebenten Tage“, zu setzen: „dann nach dem ersten Tage“.

Dem Abf. 5 anfügen: „Auf die letztgenannten Unterstühtungsberechtigten findet die Bestimmung in Abf. 4 des Arbeitslosen-Reglements, — Gelegenheitsarbeiter betreffend — keine Anwendung“.

57. **Berlin I.** „Die Funktionäre der Verwaltung I erklären sich im Prinzip für Einführung der Erwerbslosenunterstützung. Eine Erhöhung der Beiträge zum Zwecke der Einführung erhöhter Unterstühtungen darf jedoch auf keinen Fall vorgenommen werden.“

58. **Berlin II.** „Der Verbandstag wolle beschließen, die Kranken- und Erwerbslosenunterstützung zusammenzulegen und an dessen Stelle die Erwerbslosenunterstützung einzuführen und zwar nach folgender Scala:

Beitragsklasse I nach einer Mitgliedsdauer		
v. 1 J.	5.— Mt. auf 9 Wch.	= 45.— Mt. bish. 41.— Mt.
" 2 "	6.— " " 10 "	= 60.— " " 52.— "
" 3 "	7.— " " 12 "	= 84.— " " 74.— "
" 5 "	8.— " " 14 "	= 112.— " " 100.— "
" 8 "	9.— " " 16 "	= 144.— " " 130.— "
" 10 "	10.— " " 18 "	= 180.— " " 164.— "

Beitragsklasse II nach einer Mitgliedsdauer		
v. 1 J.	4,50 Mt. auf 9 Wch.	= 40,50 Mt. bish. 36,50 Mt.
" 2 "	5,50 " " 10 "	= 55.— " " 47.— "
" 3 "	6,50 " " 12 "	= 78.— " " 68.— "
" 5 "	7,50 " " 14 "	= 105.— " " 93.— "
" 8 "	8,50 " " 16 "	= 136.— " " 122,50 "
" 10 "	9,50 " " 18 "	= 171.— " " 155.— "

Beitragsklasse III nach einer Mitgliedsdauer		
v. 1 J.	4.— Mt. auf 9 Wch.	= 36.— Mt. bish. 32.— Mt.
" 2 "	5.— " " 11 "	= 55.— " " 42.— "
" 3 "	6.— " " 12 "	= 72.— " " 62.— "
" 5 "	7.— " " 14 "	= 98.— " " 86.— "
" 8 "	8.— " " 16 "	= 128.— " " 114.— "
" 10 "	9.— " " 18 "	= 162.— " " 146.— "

Beitragsklasse IV nach einer Mitgliedsdauer		
v. 1 J.	2,50 Mt. auf 10 Wch.	= 25.— Mt. bish. 22,50 Mt.
" 2 "	3.— " " 11 "	= 33.— " " 28.— "
" 3 "	3,50 " " 12 "	= 42.— " " 37.— "
" 5 "	4.— " " 14 "	= 56.— " " 50.— "
" 8 "	4,50 " " 16 "	= 72.— " " 65.— "
" 10 "	5.— " " 18 "	= 90.— " " 82.— "

59. **Berlin (Karl Leube.)** „Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehören, d. h. 52 Wochenbeiträge gezahlt haben und arbeitslos oder krank werden, kann nach dem siebenten Tage Unterstützung gezahlt werden. Diefelbe beträgt:

a) Für männliche Mitglieder:

Beitragsklasse I.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	5,00 Mt. auf 10 Wochen	
" 2 "	6,00 " " 12 "	
" 3 "	7,00 " " 14 "	
" 5 "	8,00 " " 16 "	
" 8 "	9,00 " " 18 "	
" 10 "	10,00 " " 20 "	

Beitragsklasse II.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	4,50 Mt. auf 10 Wochen	
" 2 "	5,50 " " 12 "	
" 3 "	6,50 " " 14 "	
" 5 "	7,50 " " 16 "	
" 8 "	8,50 " " 18 "	
" 10 "	9,50 " " 20 "	

Beitragsklasse III.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	4,00 Mt. auf 10 Wochen	
" 2 "	5,00 " " 12 "	
" 3 "	6,00 " " 14 "	
" 5 "	7,00 " " 16 "	
" 8 "	8,00 " " 18 "	
" 10 "	9,00 " " 20 "	

b) Für weibliche und jugendliche Mitglieder:		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	2,50 Mt. auf 10 Wochen	
" 2 "	3,00 " " 12 "	
" 3 "	3,50 " " 14 "	
" 5 "	4,00 " " 16 "	
" 8 "	4,50 " " 18 "	
" 10 "	5,00 " " 20 "	

60. **Beuthen, Oberschl. (Ernst Trappe).** „Hinter alle Unterstützungssätze, statt der Worte auf 5, 6, 7, 8, 9, 10 Wochen pro Woche zu setzen.“

Als neuen Abf. 2 einzuschalten: „Die Dauer der Unterstützung für sämtliche Beitragsklassen ist nach 1jähriger Mitgliedschaft 5 Wochen

" 2 "	6 "
" 3 "	7 "
" 5 "	8 "
" 8 "	9 "
" 10 "	10 "

61. **Bremen.** „Die Unterstützungen für die weiblichen und jugendlichen Mitglieder sind in der Höhe der dritten Beitragsklasse zu zahlen.“

„Die Arbeitslosenunterstützung ist um 1 Mt. für alle Klassen und Jahre zu erhöhen.“

62. **Breslau.** „An Stelle der jetzigen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung möge die Generalversammlung eine Erwerbslosenunterstützung unter Zugrundelegung der Sätze der Arbeitslosenunterstützung beschließen.“

In § 5 und 6 anstatt der Bestimmung „dann nach dem 7. Tage“ zu setzen: „nach einer Karenzzeit von einer Woche, — am Schlusse der zweiten Arbeitslosen- resp. Krankwoche zc.“ In die Unterstützungssätze einzufügen: je 5 Mt. auf je 5 Wochen zc.“

63. **Dessau.** „In Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage die Unterstützungssätze an weibliche Mitglieder allgemein zu erhöhen.“

64. **Dresden.** „Die Generalversammlung in München wolle beschließen, die jetzt bestehende Arbeitslosen- und Krankenunterstützung wird in eine Erwerbslosen-Unterstützung umgewandelt.“

65. **Düsseldorf (Rhein).** „Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ist in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln, jedoch soll keine Verschlechterung der jetzigen Unterstützungssätze eintreten.“

66. **Elberfeld.** „Die Karenzzeit für den Bezug von Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung fällt fort, wenn die Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine Erkrankung eintritt, oder die Erkrankung während der Arbeitslosigkeit erfolgt.“

67. **Frankfurt (Main).** Abf. 1a und 1b. „Die Arbeitslosenunterstützung ist um 1 Mt. für männliche und 0,50 Mt. für weibliche Mitglieder zu erhöhen.“ In den § 5 und 6, Abf. 1. „Anstatt sieben Tage sind nur drei Tage Karenzzeit zu setzen.“

68. **Görlitz.** „An Stelle der jetzigen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung möge die Generalversammlung eine Erwerbslosenunterstützung einführen.“

69. **Göttingen.** „Umwandlung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung ist nach folgender Staffel zu zahlen.“

Klasse 1.		
Nach 1 Jahr	6 Mt. auf 5 Wochen	
" 2 "	8 " " 6 "	
" 3 "	9 " " 8 "	
" 5 "	10 " " 9 "	
" 8 "	11 " " 10 "	
" 10 "	12 " " 11 "	

Klasse 2.		
Nach 1 Jahr	5,50 Mt. auf 5 Wochen	
" 2 "	7,50 " " 6 "	
" 3 "	8,50 " " 8 "	
" 5 "	9,50 " " 9 "	
" 8 "	10,50 " " 10 "	
" 10 "	11,50 " " 11 "	

Klasse 3.		
Nach 1 Jahr	5 Mt. auf 5 Wochen	
" 2 "	7 " " 6 "	
" 3 "	8 " " 8 "	
" 5 "	9 " " 9 "	
" 8 "	10 " " 10 "	
" 10 "	11 " " 11 "	

70. **Halle (Saale).** „Einführung einer Erwerbslosenunterstützung an Stelle der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.“

In den § 5, 6 und 7. Anstelle „dieselbe beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft“ zu setzen „nach einer Mitgliedschaft von 52, 104, 208 Wochen usw.“

71. **Hamburg. (L. Dreher.)** Im Abf. 1a und b zu streichen: „nach einjähriger Mitgliedschaft“. Dafür zu setzen: „nach halbjähriger Mitgliedschaft zc.“

72. **Jena.** „Bei Bezug der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist die Karenzzeit auf drei Tage festzusetzen. Diefelbe ist jährlich nur einmal durchzumachen.“

73. **Karlsruhe.** Abf. 1. Anstatt „nach dem siebenten“, „nach dem vierten Tage“.

74. **Kattowitz (O.-Schl.).** In den § 5 und 6a und b hinter alle Unterstützungssätze anstatt 5, 6, 7, 8, 9, 10 Wochen zu setzen: „pro Woche“.

Die Dauer der Unterstützung für sämtliche Beitragsklassen ist folgenderweise zu formulieren: „Nach 1jähriger Mitgliedschaft pro Woche 5 Mt. auf die Dauer von 5 Wochen“ usw.

75. **Kempten.** „Umwandlung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützung wird nach dem dritten Tage der Erwerbslosigkeit gezahlt.“

76. **Kiel.** „Im Falle der Ablehnung der Erwerbslosenunterstützung wolle die Generalversammlung beschließen, dem § 5 einen neuen Abf. 7 anzufügen wie folgt: Wird ein Mitglied nach verlängerter Krankheit arbeitslos, so ist eine Karenzzeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung nicht durchzumachen.“

77. **Rhein (Rhein).** „An Stelle der Kranken- und Arbeitslosen- tritt die Erwerbslosen-Unterstützung. Diefelbe beträgt:

Nach 1jähr. Mitgliedschaft p. Tag	1.— Mt. auf 6 Wochen
" 3 "	1,10 " " 7 "
" 5 "	1,30 " " 8 "
" 8 "	1,40 " " 10 "
" 10 "	1,60 " " 12 "
" 10 "	1,80 " " 13 "

78. **Langenbielau.** „Sämtliche Unterstützungen für weibliche und jugendliche Mitglieder sind entsprechend ihren Beiträgen zu erhöhen.“

79. **Magdeburg.** Abf. 1 erhält folgende Fassung: „Mitgliedern, welche dem Verbands ein Jahr ununterbrochen angehören und mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann vom siebenten Tage der Arbeitslosigkeit an eine Unterstützung gezahlt werden. Diefelbe beträgt.“

Abf. 2 am Schlusse anfügen: „Das Aufrücken in eine längere Mitgliedsdauer während des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung ist unzulässig.“

Abf. 3 anstatt „so kann es erst wieder nach 52 Wochen“, nach Zahlung von 52 Wochenbeiträgen.“ In Abf. 3 anstatt „hat ein Mitglied fünf Jahre“, „hat ein Mitglied drei Jahre hintereinander“.

80. **Mannheim.** Die Generalversammlung wolle beschließen: „Die §§ 5 und 6 kommen in Wegfall, dafür wird eine Erwerbslosenunterstützung auf folgender Grundlage eingeführt: Mitgliedern, welche ein Jahr dem Verbands angehören und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nach dem 7. Tage der Erwerbslosigkeit auf Reisen oder am Orte eine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Diefelbe beträgt:

Nach 1jähriger Mitgliedschaft 5 Mt. auf 6 Wochen		
" 2 "	6 " " 6 "	
" 4 "	7 " " 7 "	
" 6 "	8 " " 8 "	
" 8 "	9 " " 9 "	
" 10 "	10 " " 10 "	

Hat ein Mitglied während seiner Krankheit oder seiner Arbeitslosigkeit seine volle Erwerbslosenunterstützung bezogen, so kann es erst wieder nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen, vom ersten Erhebungstage ab gerechnet, in den Genuß der Erwerbslosenunterstützung gelangen.“

81. **Minden i. W.** „Die Generalversammlung wolle beschließen: Ab 1. Januar 1910 statt der Kranken- und Arbeitslosen-Unterstützung die Erwerbslosen-Unterstützung einzuführen, mit halbwochentlichem Karenzzeit.“

82. **Nürnberg-Gürth.** Die Generalversammlung wolle beschließen: „An Stelle der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung eine Erwerbslosenunterstützung einzuführen. Diefelbe soll die z. Zt. bestehende Krankenunterstützung als Grundlage dienen und nur bei Streiks und Maßregelungen soll eine Erhöhung eintreten.“

83. **Odenburg.** „Umwandlung der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung.“

84. **Schneebeck (Elbe).** „Die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln, und ist dieselbe wie folgt zu regeln:

Klasse 1.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	6.— Mt. auf 6 Wochen	
" 3 "	8.— " " 7 "	
" 5 "	9.— " " 8 "	
" 8 "	10.— " " 9 "	
" 10 "	11.— " " 10 "	

Klasse 2.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	5,50 Mt. auf 6 Wochen	
" 3 "	7.— " " 7 "	
" 5 "	8.— " " 8 "	
" 8 "	9.— " " 9 "	
" 10 "	10.— " " 10 "	

Klasse 3.		
Nach 1jähriger Mitgliedschaft	5.— Mt. auf 6 Wochen	
" 3 "	6.— " " 7 "	
" 5 "	7.— " " 8 "	
" 8 "	8.— " " 9 "	
" 10 "	9.— " " 10 "	

Für jugendliche und weibliche Mitglieder.

Nach 1jähriger Mitgliedschaft 3.— Mt. auf 4 Wochen		
" 3 "	4.— " " 5 "	
" 5 "	5.— " " 6 "	
" 8 "	6.— " " 7 "	
" 10 "	7.— " " 7 "	

85. **Stettin.** „Die Generalversammlung wolle für Errichtung der Erwerbslosenunterstützung eintreten.“

86. **Strasburg (Els.).** (Mitgliedschaft 1 und 2.) „Bei Krankheit und Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung vom dritten Tage ab zu gewähren.“

„Im direkten Anschluß der Arbeitslosigkeit an Krankheit ist die Arbeitslosenunterstützung vom 1. Tage an nach Beendigung der Krankheit zu zahlen.“

„Innerhalb des Zeitraumes von 52 Wochen ist in ein und dieselbe Unterstützungsart nur für den ersten Bezugsfall die entsprechende Karenzfrist durchzumachen und wird bis zur Beendigung des für diese Zeit geltenden Unterstützungsanspruches in jedem Wiederholungsfall vom 1. Tage der Neumeldung ab Unterstützung gewährt.“

87. **Tüft.** „Mitglieder, welche innerhalb eines Jahres wiederholt krank oder arbeitslos werden, haben nur einmal die Karenzzeit durchzumachen.“

(Fortsetzung in der Beilage.)





fänglich geraten, eine Unterstützung gewährt wird in Form des entgangenen Wochenlohnes.

130. **Hamburg.** (Distrikt 4.) „Der Verbandstag wolle beschließen, daß die im Absatz 1 und 2 festgesetzte Streikunterstützung um 2 Mk. pro Woche erhöht wird.“

131. **Jena.** „Die Karenzzeit zum Bezug von Unterstützung bei Streiks und Aussperrung ist aufzuheben.“

132. **Magdeburg.** In Absatz 1 nach mindestens 26 Wochen einfügen: „und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben.“

In Absatz 2 hinter einem halben Jahre einfügen: „und einer Beitragszahlung von 26 Wochen.“

In Absatz 3 die Zuschüsse folgendermaßen ändern: „in der ersten Beitragsklasse 1 Mk., in der zweiten Beitragsklasse 0,80 Mk., in der dritten Beitragsklasse 0,60 Mk.“

133. **Stralsund.** „Die Streikunterstützung mehr entsprechend den Klassenbeiträgen zu regeln.“

„Bei der Zuschußunterstützung für Frauen und Kinder ist die Staffel aufzuheben und eine einheitliche Unterstützung zu zahlen.“

134. **Verbandsvorstand.** Unter Zugrundelegung einer Beitragsstaffelung von 50, 40 und 30 Pf. ist Streikunterstützung nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

1. An Mitglieder, welche mindestens 6 Wochenbeiträge entrichtet haben:

In Beitragsklasse	1:	10	Mark pro Woche
"	2:	9	" " "
"	3:	8	" " "

2. An Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben:

In Beitragsklasse	1:	14	Mark pro Woche
"	2:	12	" " "
"	3:	10	" " "

Gemäß den unterstehenden Bestimmungen.

§ 9.

135. **Breslau.** „Die Unterstützungssätze bei Maßregelungen werden in jeder Beitragsklasse um je 1 Mk. pro Woche erhöht.“

136. **Görlitz.** „Die Unterstützungssätze bei Maßregelungen werden in jeder Beitragsklasse um je 1 Mk. pro Woche erhöht.“

137. **Stralsund.** „Die Unterstützung für gemäßregelte Mitglieder mehr entsprechend den Klassenbeiträgen zu regeln.“

138. **Verbands-Ausschuß.** Absatz 1. Auf Zeile 2/3 hinter die Worte, gemäßregelt wird, kann noch einfügen: „sofern die Maßregelung vom Verbandsvorstand oder Ortsverwaltung anerkannt ist“ eine Unterstützung usw.

139. **Verbandsvorstand.** Unter Zugrundelegung einer Beitragsstaffelung von 50, 40 und 30 Pfennig ist Gemäßregelunterstützung nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

In Beitragsklasse	1:	11	Mark pro Woche
"	2:	10	" " "
"	3:	9	" " "

An Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet haben:

In Beitragsklasse	1:	16	Mark pro Woche
"	2:	14	" " "
"	3:	12	" " "

In § 9 ist ferner folgender Passus einzufügen: „Anträge auf Gewährung von Gemäßregelunterstützung sind von den Mitgliedern an die Ortsverwaltung und von dieser an den Verbandsvorstand zu richten. Den Anträgen ist eine genaue Schilderung der Ursachen der Maßregelung beizufügen.“

Notfallunterstützung.

§ 10.

140. **Danzig.** Hinter die Worte „mindestens ein Jahr dem Verbandsbeiträge entrichtet haben.“

141. **Görlitz.** „Notfallunterstützung ist als Darlehen zu betrachten und haben die Empfänger derselben, sobald sie innerhalb eines Jahres aus dem Verbandsbeiträge, den erhaltenen Betrag zurückzuführen. Ueber den Empfang ist ein Schuldschein auszustellen.“

142. **Magdeburg.** In § 10 an Stelle mindestens ein Jahr setzen: „ununterbrochen ein Jahr dem Verbandsbeiträge angehören und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben.“

143. **Minden i. W.** „Die Notfallunterstützung aufzuheben und es den Ortsverwaltungen zu überlassen, die in Not geratenen Mitglieder aus Mitteln der Ortskasse zu unterstützen.“

Rechtschutz.

§ 11.

144. **Berlin IV.** (Kraftwagenführer.) „Die Generalversammlung möge den Vorstand beauftragen, zur gegebenen Zeit mit den Kraftwagenführern eine Verständigung herbeizuführen, um für diejenigen Führer, welche dem Transportarbeiterverband angehören und höheren Rechtsschutz beanspruchen als nach dem Verbandsstatut bewilligt werden kann, eine Gefahrenklasse oder Versicherung zu gründen, damit auf diese Weise den betreffenden Kollegen Rechtsschutz bis zu jeder Höhe gewährt werden kann.“

145. **Verbandsvorstand.** Dem Absatz 1 ist folgende Fassung zu geben: „Wird von einem Mitgliede Rechtsschutz verlangt, so hat dasselbe sich unter genauer Schilderung der Angelegenheit an die Ortsverwaltung zu wenden. Diese hat, wenn Zeugen vorhanden sind, oder wenn es sonst nach Lage der Sache für den Beklagten von Vorteil ist, den Antrag unter Beifügung etwaiger Gerichtsakten oder sonstiger zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke zugleich mit entsprechenden Vorschlägen dem Verbandsvorstand zu überreichen. Dieser entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes.“

Anträgen auf Rechtsschutz in Vermögenssachen ist stets ein Urteil der Vorinstanz beizufügen.

In Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern kann Rechtsschutz für die erste Instanz durch die Ortsverwaltung gewährt werden. Diese ist jedoch zur Berichterstattung über Einleitung und Verlauf des Rechtsschutzes an den Vorstand verpflichtet. Ein weitergehender Rechtsschutz kann jedoch auch in diesen Fällen nur vom Verbandsvorstand bewilligt werden.“

Ferner, im Absatz 2 letzte Zeile die Worte „und Rechtsschutz gemeinschaftlich“ zu streichen.

§ 12.

146. **Brandenburg.** „Den Absatz 2 dahin ändern, daß Unterstützung nur an Mitglieder gezahlt wird, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.“

147. **Halle (Saale).** Absatz 2 anfügen: „Bei Inanspruchnahme aller Unterstützungs-Einrichtungen sind die Beiträge weiter zu entrichten.“

148. **Kiel.** Dem § 12 ist ein neuer Absatz 3 anzufügen wie folgt: „Mitglieder welche aus anderen Verbänden übertreten, in denen Unterstützungs-Einrichtungen, wie in unserem Verband eingeführt, nicht bestehen, haben eine 26wöchentliche Karenzzeit durchzumachen.“

Ferner ist dem § 12 ein neuer Absatz 4 anzufügen mit folgender Fassung: „Beim Bezug einer Unterstützung werden die restierenden Beiträge in Abzug gebracht. Ueber Ausnahmen entscheiden die Ortsverwaltungen von Fall zu Fall.“

149. **Leipzig.** Der § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Unterstützung wird nur an solche Mitglieder gezahlt, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.“

150. **Magdeburg.** Der § 12 erhält einen neuen Absatz 3, welcher lautet: „Mitglieder, die Unterstützung aus Verbandsmitteln beziehen, dürfen mit der Zahlung ihrer Beiträge nicht länger als 4 Wochen im Rückstande sein.“

151. **Spandau.** Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: „Unterstützungen dürfen nur an solche Mitglieder gezahlt werden, welche nicht länger als vier Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.“

152. **Verbandsvorstand.** Dem Absatz 2 dahin ändern, daß Unterstützung nur an Mitglieder gezahlt wird, welche nicht länger als 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind.

Ferner, dem § 12 folgenden neuen Absatz anfügen: „Allen Unterstützungs- und Rechtsschutzanträgen, Gesuchen etc. ist stets Vor- und Zuname, Hauptnummer und Eintritts- bezw. Uebertrittsdatum des betreffenden Mitgliedes beizufügen, sowie anzugeben, wieviel Wochenbeiträge von demselben geleistet worden sind und bis zu welcher Woche bezahlt ist.“

Weiter, dem § 12 als neuen Absatz anzufügen: „Bei Berechnung der Unterstützungssätze kommen nur diejenigen Wochen in Betracht, für welche Beiträge entrichtet sind. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nicht in Betracht gezogen.“

153. **Worms.** „Den Absatz 1 des § 12 streichen.“

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 13.

154. **Berlin II.** Dem Absatz 2 „vom Beitrag befreit usw.“ ist folgender Zusatz anzufügen: „Ein derartiger Antrag muß bei längerer Krankheit oder Arbeitslosigkeit mindestens alle 10 Wochen erneuert und hierbei das Verbandsbuch unter Vorlegung des Krankenscheines oder Arbeitslosenkontrollkarte zum Zwecke der Abstempelung der Ortsverwaltung vorgelegt werden.“

155. **Hannover.** Dem Absatz 2 anfügen: „Wird von einer Verwaltungsstelle ein Zuschuß zu den Unterstützungen begehrt, so ist für die Dauer des Bezuges der Unterstützung der Beitrag zu bezahlen.“

156. **Köln (Rhein).** Der Absatz 2 erhält folgenden Zusatz: „und werden für die erwerbslosen Wochen beitragsfreie Marken geleistet.“

157. **Magdeburg.** Absatz 1 erhält noch folgende Zusage: „Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen des Vorstandes, des Gauvorstandes und der Ortsverwaltung Folge zu leisten.“

Abatz 2 soll folgendermaßen beginnen: „Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet.“

Zwischen Absatz 2 und 3 einen neuen Absatz einfügen: „An Stelle der in Absatz 2 eingetretenen Beitragsbefreiung kann auf Antrag auch eine Stundung der Beiträge bis zu 13 Wochen eintreten; in solchen Fällen wird dann die Karenzzeit für die einzigen Mitglieder, die dem Verbandsbeiträge noch nicht 52 Wochen angehören oder angesteuert sind, um die Dauer der Stundung unterbrochen. Eine Nachzahlung erlassener Beiträge ist unzulässig.“

In Absatz 4 ist an Stelle 4 Wochen zu setzen: „innerhalb sieben Tagen.“

158. **Spandau.** Dem Absatz 2 anfügen: „Erlassene Beiträge dürfen nicht nachgezahlt werden.“

159. **Stralsund.** „Dem § 13, Absatz 2, eine andere Fassung zu geben, weil der bisherige Absatz wiederholt zu Konflikten mit verschiedenen Mitgliedern führte.“

160. **Verbandsvorstand.** Hinter Absatz 2 folgenden Passus einzufügen: „In besonderen Fällen können den Mitgliedern die Beiträge gestundet werden. Diese Stundung darf jedoch ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes 13 Wochen nicht übersteigen.“

In Absatz 3 die zweite Zeile zu streichen.

Ferner, diesem Absatz anzufügen: „Mitglieder, welche inhaftiert sind, gelten ebenfalls als ausgeschieden. Soweit dieselben jedoch nicht wegen entehrender Vergehen bestraft sind, können sie innerhalb 6 Wochen nach ihrer Entlassung wieder in das alte Verhältnis zum Verbandsbeiträge treten.“

Weiter, dem § 13 folgenden Passus anzufügen: „Mitglieder, welche aus dem Verbandsbeiträge bzw. in eine andere Organisation übertreten, haben ihre Verbandsbeiträge bis zum Tage des Ausscheidens zu entrichten.“

161. **Wiesbaden.** Dem Absatz 2 ist folgende Fassung zu geben: „Vom Beitrag befreit sind die Mitglieder während der Dauer der militärischen Übungen. Bei nachgewiesener Krankheit und Arbeitslosigkeit, jedoch nur dann, wenn die Mitglieder noch nicht ein Jahr dem Verbandsbeiträge angehören.“

Verwaltung des Verbandes.

§ 14.

162. **Verbandsvorstand.** Dem Abs. 1 ist folgende Fassung zu geben: „Die Verwaltung des Verbandes besteht aus einem Vorstande von elf Mitgliedern: Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, zwei Sekretären, dem Kassierer des Verbandsorgans und fünf Beisitzern.“

Ferner, in Absatz 2 anstatt „des Sekretärs“ zu setzen „der Sekretäre“.

Weiter, in Absatz 5 anstatt „und des Sekretärs“ zu setzen „und eines der Sekretäre“.

Revisionskommission.

§ 15.

163. **Chemnitz (Gauvorstand).** Dem Absatz 1 ist folgendes hinzuzufügen: „sowie eine Aufstellung der Abrechnung der Verwaltungsstellen den Ortsverwaltungen zu übermitteln.“

164. **Kiel.** Die Generalversammlung möge beschließen: „Berichtigungen der Quartalsabrechnungen der Hauptkasse haben spätestens 12 Wochen nach Schluß des Quartals zu erfolgen. Die Abrechnung soll als Beilage des „Courier“ herausgegeben werden.“

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

165. **Berlin I.** Beim Absatz 1, 2. Zeile hinter „sowie“ zu streichen: „Der Vorsitzende des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission und“.

In Absatz 4, statt „Beisitzer“ zu setzen „Mitglieder“.

Dem Absatz 4 folgenden Satz anzufügen: „Die Obleute des Ausschusses und der Revisionskommission werden von den Körperschaften selbst gewählt.“

166. **Berlin II.** Im Absatz 1, 2. Zeile hinter „sowie“ zu streichen: „der Vorsitzende des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission und“.

In Absatz 4 statt „Beisitzer“ zu setzen „Mitglieder“.

Dem Absatz 4 folgenden Satz anzufügen: „Die Obleute des Ausschusses und der Revisionskommission werden von den Körperschaften selbst gewählt.“

167. **Berlin (August Kalweit).** Im Absatz 1, 2. Zeile hinter „sowie“ zu streichen: „der Vorsitzende des Ausschusses, der Obmann der Revisionskommission.“

In Absatz 4 statt „Beisitzer“ zu setzen „Mitglieder“.

Dem Absatz 4 folgenden Satz anzufügen: „Die Obleute des Ausschusses und der Revisionskommission werden von den Körperschaften selbst gewählt.“

168. **Verbandsvorstand.** Im Absatz 1, 2. Zeile, anstatt „und der Sekretär“ zu setzen „die Sekretäre“.

Örtliche Verwaltung.

§ 19.

169. **Braunschweig.** „Im Absatz 8 sind die ersten beiden Sätze zu streichen.“

170. **Breslau.** Dem § 19 einen neuen Absatz 12 wie folgt anzufügen: „Die Ortsfonds sind, wenn nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen, einzutragend anzulegen. Der Zentralvorstand gibt Erklärungsformulare an alle Ortsverwaltungen, in welchen diejenigen Personen bestätigen, daß das auf ihren Namen angelegte Verbandsvermögen nicht ihr persönliches Eigentum ist, auf welche die Ortsfonds angelegt sind.“

171. **Frankfurt (Main).** „Im Absatz 2 ist der Passus „Zu diesem Zweck“ usw. zu streichen bis zum dritten Satz: „Der erste der Ortsbeamten.“

172. **Görlitz.** Dem § 19 einen neuen Absatz 12 wie folgt anzufügen: „Die Ortsfonds sind, wenn nicht dringende Hinderungsgründe vorliegen, einzutragend anzulegen. Der Zentralvorstand gibt Erklärungsformulare an alle Ortsverwaltungen, in welchen diejenigen Personen bestätigen, daß das auf ihren Namen angelegte Verbandsvermögen nicht ihr persönliches Eigentum ist, auf welche die Ortsfonds angelegt sind.“

173. **Hannover.** Absatz 1, Zeile 5 ist das Wort „Verwaltungen“ zu streichen.

Dem Absatz 7 anzufügen: „Die örtlichen Verwaltungsstellen haben für die laut Abrechnung vorgehenden Mitglieder den im Statut vorgesehenen Streifondsbeitrag an die Hauptkasse abzuliefern. Sind nicht soviel Streifondsbeiträge, wie Mitglieder vorhanden, eingegangen, so ist das fehlende Geld aus der Ortskasse zuzuschießen.“

174. **Sarburg.** Dem Absatz 9 zu streichen und dafür zu setzen: „Alle Beiträge, Extrabekanntmachungen vom Vorstand angeordneten außerordentlichen Einnahmen sind nur der Ortskasse zuzuführen und alle Ausgaben aus dieser zu bestreiten. Neben der Ortskasse dürfen Vergütungskassen nicht geführt werden.“

175. **Magdeburg.** In Absatz 4b hinzuzufügen: „§ 13, Abs. 2 und 3.“

176. **Verbandsvorstand.** In Absatz 4b, dritte Zeile, hinter „Erlassung“ einzufügen „und Stundung“.

Hinter Absatz 4 folgenden neuen Absatz einzufügen: „Die örtliche Verwaltungsstelle erledigt ihre Geschäfte in Herzu von der Ortsverwaltung vierteljährlich einzuberufenden Mitgliederversammlungen (Generalversammlung). Diese bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse sind, sofern sie nicht dem Statut oder den Verbandsstatuten

beschließen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind berechtigt, durch ein vom Vorstandsvorstand zu genehmigendes Ortsstatut, das Recht der Beschlussfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten.

G a u - V e r w a l t u n g.

§ 20.

177. Frankfurt (Main). Dem Absatz 3 ist folgende Fassung zu geben: „Der Gauvorsitzende wird vom Vorstand nach Verständigung mit den beteiligten Ortsverwaltungen ernannt und entlassen.“

178. Kiel. Dem § 20 ist ein neuer Absatz 7 anzufügen, welcher wie folgt lautet:

„Bei wichtigen Anlässen ist der Gauvorsitzende verpflichtet, je einen Vertreter der früheren Verwaltungsstellen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen.“

179. Verbandsvorstand. In Absatz 5, zweite Zeile, anstatt „zweimal“ zu setzen „einmal“.

G e n e r a l v e r s a m m l u n g.

§ 21.

180. Berlin I. Im Absatz 2 sind die Worte zu streichen: „Von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 20 Delegierte entsandt werden.“

181. Berlin II. Desgleichen.

182. Berlin IV. Den Absatz 2 in folgender Weise zu ändern: Die Worte: „von einer Wahlabteilung dürfen jedoch nicht mehr als 20 Delegierte entsandt werden“, sind zu streichen, dafür ist zu setzen: „Verwaltungsstellen mit mehr als 3000 Mitglieder bilden eine Wahlabteilung und ist es denselben selbst überlassen, die Anzahl der zur Generalversammlung des Verbandes zu entsendenden Delegierten zu beschränken.“

183. Dresden. Die Verbands-Generalversammlung in München wolle beschließen, daß nur Delegierte zur Generalversammlung gewählt werden dürfen, welche drei Jahre gewerkschaftlich und politisch organisiert sind.

„Verwaltungsstellen mit mehreren Beamten dürfen nur einen derselben zur Generalversammlung delegieren.“

184. Elberfeld. Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzugliedern: „Als Delegierte dürfen keine Verbandsangestellte gewählt werden.“

185. Göttingen. Die Generalversammlung beauftragt den Zentralvorstand, in Zukunft die Wahlkreise zur Delegiertenwahl so einzuteilen, daß die großen Zahlstellen möglichst einen Delegierten für sich erhalten und daß so viel kleine Zahlstellen zusammen gelegt werden, bis die vorgeschriebene Zahl Mitglieder zu einem Delegierten zusammen kommt.“

186. Halle (Saale). Im Absatz 2, anstatt 600 zu setzen 800 zahlende Mitglieder.“

187. Harburg. Absatz 2 hinter „zu wählen sind“, zu setzen: „Die Festsetzung der Wahlkreise liegt dem Vorstand ob, und hat dieselbe nach der geographischen Lage zu erfolgen.“

188. Leipzig. Im Absatz 2 ist die Zahl 600 in 1000 und die Zahl 300 in 500 abzuändern. Der Satz — Wahlabteilungen usw. bis mit entsenden ist zu streichen und die folgende Zahl 20 in 10 abzuändern.“

189. Rudolstadt. Die Generalversammlungen sind mehr in der Mitte Deutschlands abzuhalten.“

„Absatz 2, anstatt 600 zu setzen 400 zahlende Mitglieder.“

190. Verbands-Ausschuß. Im Absatz 3 ist die Anzahl der bei Berechnung der Mitgliederzahl zugrunde zu legenden Beitragsmatten festzulegen.“

191. Verbandsvorstand. Dem Absatz 3 anzufügen: „Als Durchschnitts-Beitragsleistung sind zwölf Wochenbeiträge pro Quartal und Mitglied anzunehmen.“

§ 22.

192. Leipzig. Absatz 9, anstatt zwei Jahre, zu setzen: „findet alle drei Jahre statt.“

§ 23.

193. Berlin I. Absatz 1, hinter „des Sekretärs“ zu streichen: „des Vorsitzenden des Ausschusses und des Obmannes der Revisionskommission.“

194. Berlin II. Desgleichen.

195. Berlin. (Aug. Kalweit.) Desgleichen.

196. Verbandsvorstand. In Absatz 1d anstatt „des Sekretärs“ zu setzen „der Sekretäre“.

B e s c h w e r d e n u n d S t r e i t f ä l l e.

§ 24.

197. Kiel. Im Absatz 1 hinter den Worten „Ausschuß zu“ folgenden Satz einschalten: „Beschwerden ganzer Mitgliedschaften über den Zentralvorstand können nur durch die Ortsverwaltung der betr. Mitgliedschaft beim Ausschusse eingereicht werden.“

198. Verbands-Ausschuß. Absatz 1. Der letzte Satz soll lauten: „Neben dem Hauptvorstand und die Redaktion steht den Mitgliedern usw.“

199. Verbandsvorstand. In Absatz 1 den Satz: „Bei Erörterung und Beschlussfassung über Beschwerden haben die direkt beteiligten Funktionäre nicht mitzuwirken“ zu streichen und denselben als besonderen Absatz 3 dem § 24 anzugliedern.

Ferner in Absatz 1 hinter „Beschwerden über die Ortsverwaltung“ einzufügen „oder den Gauvorsitzend bzw. Gauleiter“.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

200. Verbandsvorstand. Dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „Der Kassierer hat ferner jedes Quartal die Rechnungsabchlüsse der Hauptkasse und der örtlichen Verwaltungen auf der Grundlage der Gesamteinnahme im Verbandsorgan zu veröffentlichen.“

L o h n b e w e g u n g e n.

§ 26.

201. Hamburg. (L. Dreher.) Dem § 26 einen Absatz 7 (neu) anzufügen, wie folgt: „Tritt in dem Zustand des Streiks eine Milderung ein, so ist erneut eine Abstimmung vorzunehmen. Wenn sich mindestens 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden streikenden Mitglieder für Weiterführung des Kampfes erklären, dann muß der Streik fortgesetzt werden. Werden aber an einem Streikorte weitere Kategorien mit in den Kampf gezogen, so ist erneut eine Abstimmung der in Frage kommenden Streife herbeizuführen.“

§ 27.

202. Verbandsvorstand. Dem § 27 die Ueberschrift zu geben: „Publikationsorgan“.

Dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Als Publikationsorgan des Verbandes gilt der „Courier“ usw. und in der dritten Zeile die Worte „das Verbandsorgan“ zu ersetzen durch die Worte: „dieses Organ“.

Ferner, in Absatz 2 erste Zeile anstatt „dieses Organ“ zu setzen: „der Courier“.

§ 29.

203. Verbandsvorstand. Dem § 29 die Ueberschrift zu geben: „Auflösung des Verbandes“.

A r b e i t s l o s e n u n t e r s t ü t z u n g s - R e g l e m e n t.

204. Berlin I. Absatz 3 ist wie folgt zu ändern: „Die Auszahlung der ersten Unterstützung erfolgt am 14. Tage nach dem Tage der Meldung. Jedoch müssen 12 Kontrolltempel auf der Karte vermerkt sein.“

Falls die Anträge auf Einführung der Erwerbslosenunterstützung nicht Annahme auf dem Verbandstag finden, ist dem Absatz 6 des Reglements folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Mitglieder, welche im Anschluß einer Erkrankung arbeitslos werden, oder während der Arbeitslosigkeit erkranken, sind von der Innehaltung einer nochmaligen ständigen Karenzzeit befreit.“

205. Braunschweig. „Unterstützungsberechtigte Mitglieder erhalten, falls sie nach einer Krankheit noch arbeitslos sind, die Arbeitslosenunterstützung im Anschluß an die Krankenunterstützung, ohne eine dazwischen liegende Karenzzeit durchzumachen.“

206. Karlsruhe. Absatz 1a: „Unterstützung erhält: Wer . . . . . arbeitslos wird, vom vierten Tage der U n m e l d u n g a b, entsprechend . . . .“

207. Kiel. Dem Absatz 8 ist folgende Fassung zu geben: „Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden. Die Tagesstunden und den Ort hierzu bestimmen die Ortsverwaltungen, und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. Ueber Ausnahmen entscheiden die betreffenden Ortsverwaltungen von Fall zu Fall.“

208. Magdeburg. In Abs. 1 hinter „bezogen“ einzufügen: „so kann es erst wieder nach einem Jahre und nach 52 gezahlten Wochenbeiträgen vom ersten Erhebungstage an usw.“

Absatz 10 wie folgt ändern: „Die Auszahlung der Unterstützung darf nur auf einer mit Tinte vollzogenen Quittung des Empfängers erfolgen.“

K r a n k e n u n t e r s t ü t z u n g s - R e g l e m e n t.

209. Berlin II. Falls die Anträge auf Einführung der Erwerbslosenunterstützung keine Annahme auf dem Verbandstag finden, ist dem Absatz 8 des Reglements folgende Bestimmung hinzuzufügen: „Mitglieder, welche im Anschluß einer Erkrankung arbeitslos werden oder während der Arbeitslosigkeit erkranken, sind von der Innehaltung einer nochmaligen achtägigen Karenzzeit befreit.“

210. Brandenburg. Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern: „Der Tag der ärztlichen Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit gilt als Meldezeit. Erfolgt binnen drei Tagen die Krankmeldung nicht, so ist der Tag der Meldung als Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu betrachten, wenn das betreffende Mitglied der Ortsverwaltung Mitteilung gemacht hat.“

211. Karlsruhe. Absatz 1a: „. . . . . arbeitsunfähig krank wird, vom vierten Tage der Krankmeldung ab, in Höhe . . . .“

212. Magdeburg. Absatz 3 folgenden Anhang hinzuzufügen: „Bei Mitgliedern, die während der ersten 4 Wochen nach der Genesung wieder arbeitsunfähig krank werden, tritt die statutarische Karenzzeit außer Kraft.“

R e g l e m e n t f ü r d e n B e z u g d e r B e e r d i g u n g s b e i h i l f e.

213. Berlin I. Zum Absatz 2 ist folgender Zusatz zu setzen: „Reisierende Beiträge sind bis zum Todesstage in Abzug zu bringen.“

214. Magdeburg. Absatz 2 noch folgenden Anhang hinzuzufügen: „Sinterläßt das verstorbene Mitglied unminde 4 Kinder, so ist die Beerdigungshilfe für diese bis zu ihrer Großjährigkeit mündelsicher anzulegen.“

Absatz 4 zwischen „innerhalb 14 Tagen“ zu setzen: „innerhalb 14 Tagen der örtlichen Verwaltung Mitteilung zu machen.“

R e c h t s s t r i t z - R e g l e m e n t.

215. Dresden. Dem § 4 folgenden Passus anfügen: „Der weitere Rechtsstreit wird auch in solchen Fällen versagt, wenn während der Führung eines längeren Prozesses das betreffende Mitglied Beiträge nicht mehr entrichtet bzw. seine Mitgliedschaft vernachlässigt hat.“

P u n k t 6 d e r T a g e s o r d n u n g.

b) Verschiedene Anträge.

216. Breslau. Gemäßregelte Mitglieder, sofern sie verheiratet sind und den Wohnort verlassen müssen, erhalten eine Umzugsunterstützung:

Table with 2 columns: years of membership and amount. Rows: nach 1 jähriger Mitgliedschaft 20 Mf., nach 3 " " 25 " " 5 " " 30 " " 8 " " 35 " " 10 " " 40 " "

217. Dessau. Den Mitgliedern des Verbandes ist eine einheitlich eingeführte Umzugsunterstützung zu gewähren. Im Falle Ablehnung dieses Antrages ist den gemäßregelten Mitgliedern, wenn sie den Ort verlassen müssen, Umzugsunterstützung zu zahlen.

218. Düsseldorf a. Rh. Die Generalversammlung möge die obligatorische Einführung der Umzugsunterstützung beschließen.

219. Fürstentum (Spre). Desgleichen.

220. Götting. Verheirateten Mitgliedern Umzugsgelder zu gewähren und zwar über 5 Kilometer hinaus vom Wohnort aus gerechnet. Die Höhe derselben bleibt der Generalversammlung überlassen.

221. Götting. Der Verbandstag wolle beschließen, die Umzugsunterstützung einzuführen.“

222. Halberstadt. Desgleichen.

223. Hannover. Verheirateten Kollegen, welche vom einem Orte, an welchem sie keine ihrer Tätigkeit entsprechende Arbeit finden können, erhalten, wenn sie nach einem anderen Ort umziehen, eine Umzugsunterstützung, und zwar nach 3 jähriger Mitgliedschaft 50 Mf., nach 5 " " " " 60 " " nach 7 " " " " 70 " " nach 9 " " " " 80 Mf.

Dann steigt jedes weitere Jahr um 5 Mark bis zum Höchstbetrage von 100 Mark.“

224. Magdeburg. Den Vorstand zu beauftragen, eine Vorlage zur Einführung einer Umzugsunterstützung vorzubereiten.

225. Merseburg. Die Generalversammlung wolle beschließen, eine Umzugsunterstützung einzuführen, und zwar bei einer Entfernung von 15 Kilometer an und darüber hinaus. Zur Deckung der Kosten schlägt die Verwaltungsstelle Merseburg vor, statt bisher 75% in Zukunft 80% an die Hauptkasse abzuliefern.“

226. Potsdam. Einführung einer Umzugsunterstützung für gemäßregelte Mitglieder.“

227. Wetzlar. Einführung einer Umzugsunterstützung.“

228. Weiskirchen. Jedem Mitgliede ist eine Umzugsunterstützung zu gewähren, welches gezungen ist, seinen Aufenthaltsort mit Familie zu verlassen, durch Maßregelung oder dergleichen. Die Unterstützung ist nach Kilometern und Dauer der Mitgliedschaft festzusetzen.“

229. Worms. Einführung einer Umzugsunterstützung für verheiratete Mitglieder entsprechend der Mitgliedsdauer.

230. Wachen. Die Generalversammlung möge den Vorstand beauftragen, für den Regierungsbezirk Wachen versuchsweise einen Bezirksleiter anzustellen.

231. Wachen. Bei Anstellung von Beamten sind möglichst Berufsangehörige zu berücksichtigen.

232. Wachen. Der Verbandsvorstand wird beauftragt dafür zu sorgen, daß die Angestellten unseres Verbandes, welche an den von der Generalkommission veranstalteten Unterrichtskursen teilnehmen, mehr als bisher die dort gesammelten Kenntnisse den Mitgliedern durch gewerkschaftliche und volkswissenschaftliche Vorträge zugute kommen lassen.

233. Arnstadt. Der Verbandstag möge beschließen, daß in Zukunft vor der Generalversammlung in jedem Gau eine Konferenz stattfinden hat.

234. Berlin II. Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen: „Die vier Verwaltungen in Berlin sind unter der Voraussetzung zusammenzulegen, daß alle vier in Frage kommenden Gruppen einen einheitlichen Beitrag von 50 Pf. pro Woche zahlen.“

235. Berlin II. Der Verbandstag wolle beschließen: Der Zentralvorstand wird beauftragt, noch in diesem Jahre eine Konferenz für alle in den Brauereien und Bier- und Niederlagen beschäftigten Berufskollegen einzuberufen, welche sich mit folgender Frage beschäftigen: „Die neue Brauereier und andere in den Brauereien wichtige Berufsfragen.“

236. Berlin II. Der Verbandstag wolle beschließen: Der Zentralvorstand wird beauftragt, im Frühjahr 1910 eine Konferenz der Kohlenarbeiter Deutschlands einzuberufen, die sich mit den Fragen beschäftigt:

- 1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Kohlenarbeiter in den verschiedenen Großstädten Deutschlands. 2. Krankheiten und Unfallhäufigkeiten im Beruf.

237. Berlin II. Die Verbandsgeneralversammlung wolle beschließen, den Zentralvorstand zu beauftragen, in allen Großstädten mit regem Handels- und Transportverkehr darauf hinzuwirken, daß von diesen Gemeinden obligatorische Fahrschulen für alle Kutscher und Fahrer, gleichgültig ob Pferde- oder Maschinenbetrieb, eingerichtet werden. Ferner darauf hinzuwirken, daß diese Institute nicht der Polizeiverwaltung unterstellt werden.

238. Berlin II. Der Verbandstag möge beschließen, dem Zentralvorstand anheim zu geben, alljährig zur Zeit der Aushebung und Einziehung zum Militärdienst einen Aufruf zu erlassen, in welchem die militärpflichtigen Mitglieder aufgefordert werden, ihren Verpflichtungen dem Verbands gegenüber nachzukommen und ihre Abmeldung von der Organisation so zu vollziehen, damit der Verlust der Rechte innerhalb des Verbandes vermindert wird.

239. Berlin III. Der Verbandsvorstand wird beauftragt, bis zum 1. Januar 1910 eine Witwen- und Waisen-Unterstützungskasse mit gesonderter Beitragsleistung und Kassenführung für die Mitgliedschaft zu errichten.

240. Berlin. (Ungestellte der Gruppe D und Hilfsarbeiter). Im Gehaltsregulativ für die Angestellten folgende Änderungen vorzunehmen:

Table with 2 columns: type of contract and percentage increase. Rows: Absatz 1: statt „einheitlichen Vertrages“ — „Einheitsregulativs“ 1800 Mf., Absatz 3: „Das Gehalt beträgt für alle Verbandsbeamte: Anfangsgehalt 120 Mf., Jährliche Steigerung 120 Mf.“

Das Höchstgehalt wird in 10 Jahren erreicht."

Abfatz 4 a ff: „a) für den Verbandsvorsitzenden:

- 1000 Mk. pro Jahr;
b) für den leitenden Redakteur und Hauptkassierer: 650 Mk. pro Jahr;
c) für den Verbandssekretär und den Leiter der Korrespondenz-Abteilung im Zentralbureau: 600 Mk. pro Jahr;
d) für die Vorsitzenden der Reichssektionen, Gauvorsitzer, Bevollmächtigten und Geschäftsführer: 250 Mk. pro Jahr;
e) für die Kassierer, Sekretäre, Abteilungsleiter im Zentralbureau und sonstigen diesen durch Beschluß des Verbandsvorstandes gleichgestellten Beamten: 100 Mk. pro Jahr."

Dem anschließenden Passus des Absatz 4, betr. Hilfsarbeiter, anzufügen: „Sie erhalten den für die entsprechende Prozentgruppe vorgesehenen Ortszuschlag in seiner ganzen Höhe, jedoch bleibt das erste Vierteljahr ihrer Tätigkeit hierbei außer Berechnung.“

Die Hilfsarbeiter sind anzustellen, sobald ihnen dauernd statistische Arbeiten übertragen werden, wenn sie mit irgendwelchen Funktionen (Sektionsleitung etc.) ein gewisses Maß von Verantwortung übernehmen müssen oder Vertrauensposten bekleiden.

Dem Absatz 8, betr. Ferien, am Anfang hinter „Angestellten“ — „und Hilfsarbeitern“ einzufügen.

Abfatz 10: „Vorstehendes Einheitsregulativ tritt vom 1. Januar 1910 ab in Kraft mit der Maßgabe, daß von diesem Zeitpunkte an jeder Beamte, sobald ein neues Gehaltsjahr für ihn beginnt, nur Anspruch auf das Gehalt der betreffenden Stufe des Einheitsregulativs hat.“

Zusatz-Anträge zu dem Gehaltsregulativ.

Im Absatz 4 des Einheitsregulativs „und sonstige diesen durch Zentralvorstandsbeschluß gleichgestellte Beamte“ zu streichen.

Dem Absatz 5, betr. Ortszuschläge, anzufügen: „Der Ortszuschlag wird monatlich mit dem Gehalt zusammen gezahlt.“

Dem Regulativ einen Passus einzufügen: „Bei der Anstellung wird die Probezeit mit angerechnet.“

241. Weihen D.-Schl. (Ernst Trappe). Vom Hauptvorstand sind jeden Monat kurz gefaßte Merkblätter, welche auf sozialen und politischen Gebiet die wichtigsten Vorkommnisse, wie: Urteile in Invaliden- und Unfallsachen, Arbeiterbudget, Feststellung der indirekten Steuern und Zölle auf Lebensmittel und Bedarfsartikel, Steuerentwürfe usw. bringen, herauszugeben. Dieselben sind sämtlichen Verbandsfunktionären in mehreren Exemplaren als Agitationsmaterial unentgeltlich zuzustellen.

242. Bremen. Für die weiblichen Mitglieder die „Gleichheit“ obligatorisch einführen.

243. Bremen. (Fr. Lindemann.) Die Generalversammlung wolle beschließen, daß Mitglieder, welche in zwei Verbänden organisiert sind, keinen Posten im Verbande bekleiden, ebenfalls kein Mandat zur General-Versammlung annehmen dürfen.

244. Breslau. Der Hauptvorstand wird beauftragt, Agitationsflugblätter und Aufnahmeformen für weibliche und jugendliche Kolleginnen und Kollegen herauszugeben.

245. Götting. „Um die Mitgliedsbücher rationeller auszunutzen zu können, sind bei den Quittungsrubriken die Jahreszahl und die Wochendatums fortzulassen.“

246. Danzig. Der Verbandstag wolle beschließen, den Sitz des Gauvorstandes von Königsberg nach Danzig zu verlegen.

247. Dresden. Es wird die Anstellung von Aufsichtspersonen aus den Reihen der Transportarbeiter analog den Gewerbe-Inspektoren gefordert, welche alle Transportmittel sowie die Aufenthaltsräume etc. in den Fuhrbetrieben zu kontrollieren haben usw.

248. Dresden. Die Generalversammlung beschließt: Der Zentralvorstand wird beauftragt, sich mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion ins Einvernehmen zu setzen, daß baldigst ein Gesetzentwurf im Reichstage eingebracht werde, welcher eine reichsgesetzliche Regelung der Straßenerkehrsordnung vorseht.

249. Dresden. Die Generalversammlung wolle beschließen, der Vorstand wird veranlaßt, in Zukunft die Uebernahme von Beamten aus anderen Verbänden zu unterlassen, wenn nicht von den Mitgliedern der betreffenden Verwaltungsstelle direkt der Wunsch dazu geäußert wird.

250. Dresden. Die Jahreszahlen in den für die Beiträge bestimmten Quittungsrubriken sollen in Wegfall kommen.

251. Elberfeld. Der zweite Verbandsvorsitzende ist fest anzustellen und hat innerhalb des Verbandes das Amt eines Kontrolleurs auszuüben.

252. Falkenstein. Die Generalversammlung möge die Einführung einer Unterstützung an die Hinterbliebenen tödlich verunglückter Mitglieder beschließen. Die dadurch entstehenden Ausgaben sind durch Erhöhung der Beiträge zu decken.

253. Frankfurt a. M. Die Generalversammlung wolle folgendes beschließen und in das Verbandsstatut aufnehmen: Sollten bei einem angestellten Verbandsfunktionär (Gauleiter, Ortsbeamten oder Beamten im Zentralvorstand) Unregelmäßigkeiten vorkommen, die eventuell geeignet sind, den Beamten zu entlassen, so sind die Mitglieder auf Verlangen von den begangenen Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen. In Fällen, wo es sich um einen Gauleiter handelt, kann dieses Verlangen nur der in Betracht kommende Gauvorstand stellen. Bei einem Ortsbeamten nur die betreffende Ortsverwaltung und bei einem Beamten des Zentralvorstandes nur die Ortsverwaltung und der Gauvorstand, an welchem sich der Sitz des Zentralvorstandes befindet.

254. Frankfurt a. D. Verlegung des Gauhofes von Charlottenburg nach Frankfurt a. D.

255. Frankfurt a. D. Statutarische Festlegung der Entschädigung für Entlassenen der Beiträge.

256. Frankfurt a. D. Einführung von Arbeiter-Notizkalendern, welche den Mitgliedern zum Selbstkostenpreis abzugeben sind.

257. Fürstentum a. d. Spree. Die Kosten für Kranzpenden an verstorbene Mitglieder dürfen nicht durch Sammlungen aufgebracht werden, sondern sind aus Mitteln der Ortskasse zu decken.

258. Halle a. d. S. Die Generalversammlung wolle den Zentralvorstand beauftragen, die Gründung einer eigenen Druckerei anzubahnen.

259. Hamburg (L. Dreyer). Die Anstellungsbedingungen sind von Grund auf abzuändern und würdigeren Formen anzupassen, die der modernen Arbeiterbewegung nicht zuwiderlaufen.

260. Hamburg (L. Dreyer). Die Auswahl der Kandidaten bei Anstellungen ist den Verwaltungsstellen zu überlassen. Das Bestätigungsrecht jedoch ist dem Zentralvorstand zu übertragen.

261. Hannover. Sämtliche Angestellte des Verbandes mit Ausnahme der besoldeten Hilfskassierer werden vom Zentral-Vorstand besoldet. Als Gegenleistung sind in Zukunft nicht 75, sondern 85 % sämtlicher Einnahmen an die Hauptkasse abzuführen.

262. Harburg. Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei Abschluß eines neuen Tariffs mit dem Vorstand deutscher Konsumvereine der Klassenlohn aufzuheben ist.

263. Harburg (Sektion Kolporture). Die Generalversammlung möge beschließen, daß für die in der Kolportage, sowie in der Zeitungsproduktion beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine allgemeine Konferenz statifindet, auf welcher die Arbeitsverhältnisse festgestellt und Maßnahmen getroffen werden, durch welche die in dieser Branche herrschenden Mißstände, besonders die Kinderarbeit, beseitigt werden können.

264. Harburg (Sektion Kolporture). Bei Lohnbewegungen, insbesondere Tarifabschlüssen ist neben dem Lohn als Hauptforderung aufzustellen: Anerkennung des Arbeitsnachweises, sowie Freigabe des 1. Mai als Feiertag.

265. Jena. Die Generalversammlung wolle Abstand nehmen von der Anstellung eines Hilfsbeamten im Gau VIII, sondern, da der Gau so weit ausgedehnt ist, denselben zu regulieren resp. zu teilen.

266. Kiel. In den Mitgliedsbüchern ist an geeigneter Stelle ein Vermerk einzurücken, wo bei Uebertritten aus anderen Organisationen die dort gezahlten Beiträge eingetragen werden können.

267. Kiel. In den Mitgliedsbüchern ist eine Rubrik einzufügen zum Eintragen der gezahlten Notfallunterstützung.

268. Kiel. Der Zentralvorstand möge am Schlusse eines jeden Quartals den Ortsverwaltungen in Gestalt eines Zirkulars diejenigen Mitglieder bekannt geben, denen das Mitgliedsbuch gestohlen oder verloren gegangen ist. Ferner die Namen der Mitglieder mitteilen, welche auf Grund des Statuts ausgeschlossen oder denen die Mitgliedsbücher abgenommen werden sollen.

269. Köln a. Rh. Der Zentralvorstand wird beauftragt, baldigst einen Leitfaden für die Verbandsfunktionäre herauszugeben.

270. Köln a. Rh. Der Zentralvorstand wird beauftragt, periodisch eine Agitationsbrochure herauszugeben, um die Fernstehenden für die Organisation zu gewinnen.

271. Köln a. Rh. Der Vorstand wird beauftragt, Ortsstatute nur zu sanktionieren, wenn dieselben mit dem Hauptstatut möglichst konform gehen.

272. Köln a. Rh. Der Vorstand wird beauftragt, mindestens alle zwei Jahre eine Fuhrmanns-Konferenz einzuberufen.

273. Köln a. Rh. Der Vorstand wird beauftragt, die Verbandsfunktionäre gegen Unfall zu versichern.

274. Köln a. Rh. (Sektion der Fensterputzer). Der Verbandstag möge beschließen, daß je nach Bedarf Gaukonferenzen für Fensterputzer einberufen werden.

275. Leipzig. Der Verbandstag wolle beschließen: Eine Reichssektion der Zeitungsträgerinnen zu gründen. Der wöchentliche Beitrag beträgt 10 Pf. Unterstützungen mit Ausnahme für Streikende und Gemäßregelte werden nicht gewährt.

276. Stegisch. Der Vorstand wird beauftragt, dahin zu wirken, daß gesetzliche Bestimmungen geschaffen und auch durchgeführt werden, wonach Personen unter 16 Jahren mit Lenken von Fuhrwerken nicht betraut werden dürfen.

277. Magdeburg. Die Generalversammlung möge beschließen: Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion zu ersuchen in aller nächster Zeit im Reichstage einen Antrag dahingehend einzubringen, die Gewerbeordnungsnovelle so zu ändern, daß die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe höchstens zwei Stunden betragen darf. (Wenn irgend möglich, nur in den Vormittagsstunden.)

278. Mannheim. Der Verbandstag möge beschließen, daß der Sitz des Vorstandes von Gau 15 von Frankfurt a. M. nach Mannheim verlegt wird.

279. Meuselwitz. Mitglieder, welche zehn Jahre ununterbrochen dem Verbandsangehörigen und Invalidenrente beziehen, erhalten einen staffelförmigen Rentenzuschuß.

280. München I. Besoldete Ortsbeamte sind in Zukunft nicht mehr durch die Ortsverwaltung, sondern durch die Mitgliedschaft der betreffenden Zahlstelle vorzuschlagen, wozu eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einzuberufen ist. Dem Zentralvorstand soll als oberste Instanz die Entscheidung über die Anstellung nach wie vor belassen werden.

281. Nowawes. Aufhebung des zwischen unserer Organisation und dem Verband der Bauhilfsarbeiter abgeschlossenen Kartellvertrages.

282. Nürnberg-Fürth. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß in Zukunft bei Generalversammlungen und Kongressen, Vergütungen jeder Art, die im Voraus programmäßig festgelegt und von der Hauptkasse oder einer Ortskasse bestritten werden müssen, nicht mehr stattfinden.

283. Nürnberg-Fürth. Die Generalversammlung wolle beschließen, den Hauptvorstand zu beauftragen, die Diätenformulare für Agitatoren auf der Rückseite mit Rubriken zu versehen, in welchen der Aufenthalt und die Dauer desselben von einem Mitglied des betreffenden Ortes bestätigt werden kann.

284. Spandau. In den Mitgliedsbüchern ist eine Rubrik für „Vertikale Unterstützungen“ einzuführen.

285. Straßburg i. Elz. (Mitgliedschaft I u. 2) Der Zentralvorstand wird beauftragt, baldmöglichst eine Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungskasse mit gesonderter Beitragsleistung und Kassenführung für die einzelnen Mitgliedschaften zu errichten.

286. Verbands-Ausschuß. Auf der ersten Innensitzung des Statuts ein „Inhaltsverzeichnis“ einzurichten.

287. Wiesbaden. Der Verbandstag möge den Vorstand beauftragen, alljährlich ein Almanach herauszugeben.

288. Worms. Die Gauvorstände haben regelmäßig alle 2 Jahre, möglichst vor dem Verbandstag, Gaukonferenzen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Zahlstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes eine außerordentliche Gaukonferenz vom Gauvorstand einberufen werden.

289. Worms. Der Sitz des Gauvorstandes ist von Frankfurt a. M. nach Worms zu verlegen.

290. Würzburg. Verlegung des Sitzes der Gauleitung von Nürnberg nach Würzburg.

291. Würzburg. Herausgabe eines Gewerkschafts-Notizkalenders mit Anleitung für die Funktionäre.

292. Berlin I. (Resolutionen.) Die am 26. 3. 09 tagende außerordentliche Generalversammlung der Verwaltung Berlin I spricht hierdurch ihre Mißbilligung aus, daß in unserer Organisation ein Gehalts-Regulativ besteht, welches gegen das Prinzip einer modernen Arbeiterorganisation verstößt, insofern, daß die Gehälter der Angestellten staffelartig festgelegt sind und beauftragt ihre Delegierten, zum Verbandstage diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Ferner beauftragt die Versammlung ihre Delegierten, dafür einzutreten, daß bei Neuemstellungen die Ortsverwaltungen den Anzustellenden unter den Bewerbern selbst vorzuschlagen. Dem Zentralvorstand steht nur das Bestätigungsrecht zu. Im Falle einer Nichtbestätigung hat der Zentralvorstand die Gründe der in Betracht kommenden Ortsverwaltung mitzuteilen und dieselbe dann neue Vorschläge zu machen.

293. Dresden. Die Generalversammlung in München wolle folgende Resolution beschließen: Die Verwaltungsstellen unseres Verbandes werden verpflichtet, auf Grund des Essener Parteitagbeschlusses mehr wie bisher zur Bekämpfung des Alkoholismus beizutragen.

294. Gera. Folgende Resolution möge die Generalversammlung beschließen und dem Hauptvorstand zur Ausarbeitung eines Entwurfes bis zur nächsten Generalversammlung überweisen werden. Der Verbandsvorstand möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Möglichkeit besteht, bei tödlich verunglückten Mitgliedern eine Extraauszahlung, je nach der Dauer der Mitgliedschaft die Höhe derselben bemessen, gewähren zu können. Dieselbe müßte nach dem System oder ähnlich dem der Zeitschrift nach Feierabend bemessen sein. Die Zeitschrift nach Feierabend ist innerhalb unserer Berufskreise eine begehrte Zeitschrift, nicht des Inhabers wegen, sondern weil die Besitzer derselben, unter besonderen Umständen an die Leser Unterstützungen gewähren. In den Gegenden, wo dies Blatt stark gelesen wird, ist die Agitation unter den Kollegen sehr schwer zu betreiben. Mit der Einführung einer derartigen Unterstützung, die einer gründlichen statistischen Bearbeitung bedarf und mit einer Beitragserhöhung verknüpft sein wird, glauben wir den Schundblatt die Abonnenten abtreiben zu können und dieselben unserm Verbands als Mitglieder zuzuführen. Die Verbandsgeneralversammlung möge beschließen, diese Resolution dem Hauptvorstand zur Ausarbeitung einer Vorlage für die nächste Generalversammlung zu überweisen.

Punkt 7 der Tagesordnung.

295. Breslau. Die General-Versammlung möge beschließen; Die 7. General-Versammlung wird in Breslau abgehalten.

296. Elberfeld. Die nächste Generalversammlung in Elberfeld oder Barmen stattfinden zu lassen.

297. Hannover. Die nächste Generalversammlung findet in der Pfingstwoche statt.

298. Köln a. Rh. Der nächste Verbandstag wird in Köln abgehalten.

299. Mannheim. Die Generalversammlung wolle beschließen, daß der nächste Verbandstag in Mannheim abgehalten wird.

Punkt 8 der Tagesordnung:

300. Berlin I. Die Wahl der Delegierten zum Deutschen Gewerkschaftskongress erfolgt in Zukunft durch die Mitglieder direkt in Wahlabteilungen vermitteltst geheimer Abstimmung, nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements.

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht in der Weise, daß auf 3000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

301. Berlin II. Die Wahl der Delegierten zu dem Deutschen Gewerkschafts- sowie zu internationalen Arbeiterkongressen erfolgt in Zukunft durch die Mitglieder direkt in Wahlabteilungen vermitteltst geheimer Abstimmung, nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements.

Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht in der Weise, daß auf je 6000 Mitglieder ein Delegierter entfällt.

302. Bremen. Die Delegierten zum allgemeinen Gewerkschaftskongress sind nicht mehr auf der Generalversammlung zu wählen, sondern die Wahl ist in größeren Bezirken vorzunehmen.

303. Elberfeld. Die Wahlen zu allen Kongressen (Gewerkschafts-, Internat. Transportarbeiter-Kongress etc.), sind durch Urabstimmungen vorzunehmen. Als Wahltag ist ein Sonntag festzusetzen.

304. Frankfurt a. M. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongress sind nicht auf den Generalversammlungen zu wählen, die Wahlen sind in Bezirken vorzunehmen.

305. Leipzig. Die Delegation zum Gewerkschaftskongress wird in Zukunft nicht mehr auf dem Verbandstag vorgenommen, es werden Wahlabteilungen gebildet und sind die Delegierten aus den Reihen der Mitglieder zu wählen.

Verantwortl. Redakteur: Emil Riebel, Richtenberg. Verlag der Buchhdlg. „Courier“, D. Schumann-Berlin. Druck: Maurer u. Dimmig, Berlin, Albalberstr. 37.